

VIII. 4. Stellungnahmen

VIII. 4.1 Verfahrensbeteiligte

Von den Verfahrensbeteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, stimmen einige grundsätzlich dem Vorhaben zu bzw. führen keine Bedenken an und andere lehnen das Vorhaben grundsätzlich ab bzw. führen erhebliche Bedenken an. Des weiteren geben einige Beteiligte fachliche Hinweise ohne sich für oder gegen das Vorhaben auszusprechen.

Träger öffentlicher Belange

	Institution / Name	Straße / Hsnr.	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
1	Aktion Fischotterschutz e.V. Otter-Zentrum	Sudendorfallée	29386 Hankensbüttel	keine	-
2	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.	Postfach 1143	26198 Wardenburg	keine	-
3	BUND Kreisgruppe Diepholz	Lange Str. 5	27305 Bruchhausen-Vilsen	negativ	ja
4	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V. Landesverband Niedersachsen	Bierstr. 28	49074 Osnabrück	keine	-
5	Gemeinde Stuhr	Blockener Straße 6	28816 Stuhr	neutral	ja
6	Harzwasserwerke	Nikolaistr. 8	31137 Hildesheim	neutral	ja
7	IHK Hannover	Schiffgraben 49	30175 Hannover	positiv	nein
8	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (LBEG)	Stilleweg 2	30655 Hannover	neutral	ja

	Institution / Name	Straße / Hsnr.	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
9	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen	Postfach 1550	27232 Sulingen	neutral	ja
10	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband e.V.- Herrn Dr. Jens Salva	Mars-la-Tour-Str. 6	26121 Oldenburg	positiv	ja
11	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. c/o Reinhard Dummeyer	Dorfstr. 8	27232 Sulingen	keine	
12	Landessportfischereiverband Niedersachsen e.V. Herrn Ralf Gerken	Bürgermeister-Stümpel-Weg 1	30457 Hannover-Wettbergen	neutral	ja
13	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. c/o Interessengemeinschaft Nördliches Suletal c/o Rainer Joseph	Am Kampe 2	27232 Sulingen	keine	-
14	Landkreis Diepholz FD 63 – Bauordnung und Städtebau	im Hause		neutral	ja
15	Landkreis Diepholz FD 63 – Untere Denkmalbehörde	im Hause		neutral	ja
16	Landkreis Diepholz FD 66 – Untere Wasserbehörde	im Hause		neutral	ja
17	Landkreis Diepholz FD 67 – Untere Naturschutzbehörde	im Hause		neutral	ja
18	Landkreis Oldenburg	Delmenhorster Str. 6	27793 Wildeshausen	neutral	nein

	Institution / Name	Straße / Hsnr.	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg	Vor dem Zoll 2	31582 Nienburg	neutral	ja
20	Martin Lütjen Kreisnaturschutzbeauftragter	Hainbuchenring 20	27239 Twistringen-Mörsen	keine	-
21	NABU Niedersachsen	Alleestraße 36	30167 Hannover	positiv	ja
22	NaturFreunde Deutschlands c/o Brigitte Großbejung	Danziger Str. 18	28816 Stuhr	negativ	ja
23	Naturpark Wildeshäuser Geest Herrn Rolf Eilers	Delmenhorster Str. 6	27793 Wildeshausen	negativ	ja
24	Naturschutzverband Niedersachsen	Postfach 1155	26198 Wardenburg	keine	-
25	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Am Bahnhof 1	27232 Sulingen	neutral	ja
26	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Oldenburger Straße 2	31582 Nienburg (Weser)	neutral	ja
27	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	Landschaftsstr. 6 A	30159 Hannover	keine	-
28	Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn	Vechtaer Straße 3	26197 Ahlhorn	keine	-
29	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	Scharnhorststraße 1	30175 Hannover	neutral	ja
30	Niedersächsisches Landvolk - Kreisverband Mittelweser Geschäftsstelle Syke	Hauptstraße 36 – 38	28857 Syke	negativ	ja



	Institution / Name	Straße / Hsnr.	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
31	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Referat 303 - Raumordnung und Landesentwicklung	Postfach 243	30002 Hannover nachrichtlich	keine	-
32	NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	Göttinger Chaussee 76	30453 Hannover nachrichtlich	keine	-
33	Ochtumverband	Danziger Str. 3	27243 Harpstedt	neutral	ja
34	OOWV	Georgstraße 4	26919 Brake	neutral	ja
35	Samtgemeinde Harpstedt	Amtsfreiheit 1	27243 Harpstedt	neutral	nein
36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Niedersachsen	Johannssenstr. 10	30159 Hannover	keine	-
37	Stadt Bassum	Alte Poststraße 10	27211 Bassum	neutral	ja
38	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie	Düsseldorfer Str. 50	47051 Duisburg	keine	-
39	Verein Naturschutzpark e.V.	Niederhaverbeck 7	29646 Bispingen	keine	-
40	VfD – Vereinigung der Freizeitfahrer und Reiter Deutschlands Herrn Johann Heiner Herholz	Högenhausen 2a	27211 Bassum	negativ	ja
41	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH	Handelsweg 85	28857 Syke	keine	-



	Institution / Name	Straße / Hsnr.	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
42	Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest	Delmenhorster Str. 6	27793 Wildeshausen	negativ	ja

Private Beteiligte

Lfd Nr.	Name	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
1	Baehr Carmen & Christoph	27211 Bassum OT Nordwohld	negativ	ja
2	Damroth Rainer	27211 Bassum	keine	-
3	Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein	30033 Hannover	negativ	ja
4	Jamer Lutz	28355 Bremen	keine	-
5	König Bernd	28816 Stuhr	negativ	ja
6	Schmidt Hans-Hermann	27211 Bassum	negativ	nein
7	Schierholz Jürgen	28816 Stuhr-Fahrenhorst	negativ	ja
8	Kreibich Ursula und Joachim	28816 Stuhr	negativ	ja
9	Wais Fabian	31785 Hameln	negativ	ja
10	Kosche Hannelore	28816 Stuhr	negativ	ja
11	Frage Kirsten	27211 Bassum	negativ	nein
12	Van Breugel Johannes	28816 Stuhr	negativ	ja



Lfd Nr.	Name	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
13	Göbber Herbert	27211 Bassum	neutral	ja
14	Kattau Irma und Wilfried	27211 Bassum	negativ	ja
15	Breitzke Rita	27211 Bassum	negativ	ja
16	Rohlfen Sabine	27211 Bassum	negativ	ja
17	Bürgerinitiative für Landschafts- und Umweltschutz Nordwohde und Fahrenhorst e. V. c/o Jürgen Frinker	28816 Stuhr	negativ	ja
18	Brockhaus A.	28816 Stuhr-Fahrenhorst	negativ	ja
19	Tebelmann Matthias	27211 Bassum	negativ	ja
20	Odhner Ulrike	27243 Kirchseelte	negativ	ja
21	Hoppenbrock Cornelia	28816 Stuhr	negativ	ja
22	Schultz Ilsenore	28857 Stuhr	negativ	ja
23	Mohrmann Annelie	28857 Syke	negativ	ja
24	Juilfs Inge	27211 Bassum	negativ	ja
25	Reinhold Lutz	27211 Bassum	negativ	ja
26	Reinhold Cornelia	27211 Bassum	negativ	ja
27	Winkler Reinhard u. Gisela	27211 Bassum	negativ	ja
28	Bündnis 90 / DieGrünen	27211 Bassum	negativ	ja
29	Knauer Rainer	27211 Bassum	negativ	ja
30	Straßburger Roswitha	28209 Bremen	negativ	nein



Lfd Nr.	Name	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
31	Weiss Knut		negativ	ja
32	Jahn Ewald	27211 Bassum	negativ	ja
33	Jagdgenossenschaft Stühren-Döhren / co Albert Wendt	27211 Bassum	neutral	ja
34	Wöhler-Pajenkamp Anni	27211 Bassum	negativ	ja
35	Menn Friedrich	28816 Stühr-Fahrenhorst	negativ	nein
36	Reisen Christa		negativ	ja
37	Kolbe Klaus	27249 Mellinghausen	negativ	nein
38	Rohlfen Rolf	27211 Bassum	negativ	ja
39	Brandt Ursel&Georg	27211 Bassum	negativ	ja
40	Reichelt Susanne	27211 Bassum	negativ	ja
41	Bogen Katja	27211 Bassum	negativ	ja
42	Schulze Werner	27211 Bassum	negativ	ja
43	Kreusel Silke	27251 Neuenkirchen	negativ	ja
44	Göbber Herbert	27211 Bassum	negativ	ja
45	Schädler Karl-Dieter	27211 Bassum	negativ	ja
46	Fuchs Barbara	28213 Bremen	negativ	nein
47	Tebelmann Johann	27211 Bassum	negativ	ja
48	Tebelmann Matthias	27211 Bassum	negativ	ja
49	Kupe Josef und Andrea		negativ	nein



Lfd Nr.	Name	PLZ / Ort	Stellungnahme positiv / negativ / neutral	fachliche Hinweise ? ja / nein
50	Drieling Verena	27798 Hude	negativ	ja
51	Hartmann Uwe	27211 Bassum	negativ	ja
52	Langheim Walter und Christa	27211 Bassum	negativ	nein
53	Mennecke Helga und Hermann	28816 Stuhr	negativ	nein





VIII. 4.2 Synopse der eingebrachten Stellungnahmen

In der folgenden Synopse erhält der Vorhabenträger Gelegenheit, eingebrachte Stellungnahmen zu erwidern. Es sind ausschließlich die Stellungnahmen bzw. Textpassagen aufgeführt, die für die raumordnerische Bewertung von Belang sein könnten. Einige Stellungnahmen zu privaten Belangen wurden von deren Verfasser in einer Ausführlichkeit vorgelegt, die die Untere Landesplanungsbehörde an dieser Stelle nicht ungekürzt veröffentlicht. Der Landkreis hat die für das Raumordnungsverfahren relevanten Belange aus diesen Stellungnahmen zusammengefasst und auf ihre Kernaussage gekürzt. Die ungekürzten Stellungnahmen liegen dem Landkreis vor und sind einzusehen unter www.diepholz.de → Bauen & Umwelt → Regionalplanung → ROV Sandabbau Stühren.

Teilweise sind Stellungnahmen in der Synopse auf verschiedene Themenfelder aufgeteilt, sofern die Verfasser sich in ihren Stellungnahmen auf mehrere der unten aufgeführten und für das Raumordnungsverfahren relevanten, fachlichen Belange beziehen.

Zu fachlichen Belangen der Raumordnung:

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
1.	Landesplanung / Regionalplanung / Flächennutzungsplanung	
1.1	BUND Landesverband Niedersachsen (Stellungnahme vom 25.01.2013) Die geplante Sandgrube liegt in großen Teilen außerhalb des „Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung – Sand des RROP des Landkreises Diepholz. Wir meinen, der Landkreis muss sich an seine Vorgaben auch halten. Eine Genehmigung darf es nur innerhalb des Vorranggebietes geben.	Dies ist der Unteren Landesplanungsbehörde bekannt und das ROV wird durchgeführt, um Nutzungskonflikte gegeneinander abzuwägen.
1.2	Landkreis Diepholz; FD 63 – Bauaufsichtsbehörde (Stellungnahme vom 22.11.2012) Bei dem nachgefragten Sandabbau handelt es sich um eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme. Planungsrechtlich ist der nachgefragte Sandabbau nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Im Flächennutzungsplan ist für diesen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet und ein Schlagkreis für Sauerogasbohrungen dargestellt.	Die Aussagen des Flächennutzungsplanes sind bekannt (S.71, u. 72), über die Auswahl der Erschließungstrasse kann in der landesplanerischen Feststellung bzw. im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Die Gemeinde muss bei einem erforderlichen Baugenehmigungsverfahren die gesicherte Erschließung bestätigen und das erforderliche Einvernehmen herstellen.	
1.3	<p>NABU Niedersachsen (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p>In dem dieser Planung zugrunde liegenden RROP 2004 des Landkreises Diepholz ist das Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung, der Bodendenkmale und des Landschaftsbildes konkretisiert und im südlichen Teil des Antragsgebietes verringert worden. Dafür sind an anderer Stelle im Randbereich zu Bremen Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung vergrößert worden. Eine Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Raumordnungsprogramms ist damit gegeben.</p>	Dies ist der Unteren Landesplanungsbehörde bekannt und das ROV wird durchgeführt, um Nutzungskonflikte gegeneinander abzuwägen.
1.4	<p>Naturpark Wildeshauser Geest (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des seit 1984 ausgewiesenen Naturparks Wildeshauser Geest. Nach dem Entwicklungsplan für diesen Naturpark von 1992 liegt der fragliche Bereich innerhalb eines Gebietes mit einer Vorrangfunktion für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Der dort vorliegende Entwicklungsplan hat auch Eingang gefunden in das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz.</p> <p>Nach dem Entwicklungsplan sollen sich alle anderen Nutzungen primär an dieser Vorgabe für die ruhige Erholung orientieren. Die Landschaft im geplanten Abbaugbiet wird geprägt durch den tief eingeschnittenen Klosterbach und die sich hochplateauartig angrenzenden Geestflächen. Durch den Sandabbau mit einer geplanten Abbauezeit von zunächst 25 Jahren, die sich aber noch deutlich verlängern kann, wird diese Funktion nachhaltig und mindestens für das Naturerlebnis einer ganzen Menschengeneration zerstört.</p>	Dies ist der Unteren Landesplanungsbehörde bekannt und das ROV wird durchgeführt, um Nutzungskonflikte gegeneinander abzuwägen.
1.5	<p>Stadt Bassum (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p>Zu dem Antrag der Firma M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG vom 10.09.2012 für einen geplanten Sandabbau in der Gemarkung Stühren werden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz wird die Abbaustätte von der</p>	Dies ist der Unteren Landesplanungsbehörde bekannt und das ROV wird durchgeführt, um Nutzungskonflikte gegeneinander abzuwägen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Darstellung Vorranggebiet „Ruhige Erholung, Natur und Landschaft“ überlagert. Es ist seitens des Landkreises Diepholz zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben bezügl. der Überlagerung mit den Zielsetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm zu vereinbaren ist oder ob ein formelles Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.</p>	
1.6	<p>Carmen & Christoph Baehr (Stellungnahme vom 31.01.2013) <i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i> Das geplante Sandabbauvorhaben liegt im Naturpark Wildeshäuser Geest, einem Landschaftsschutzgebiet und einem Vorranggebiet für Ruhe und Erholung. Hier gehört ein LKW Aufkommen dieser Art erst gar nicht hin („untypischer Lärm“)</p>	<p>Das Gebiet beinhaltet ebenso ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung.</p> <p>Die Lage im Naturpark Wildeshäuser Geest schließt solche Nutzungen nicht aus.</p>
1.7	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Das Vorhaben ist an dem vorgesehenen Standort weder unter raumordnerischen, noch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Es widerspricht zudem sämtlichen für die Umgebung aufgestellten Programmen.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz weist in dem Planungsgebiet mehrere sich überlappende Vorranggebiete aus, nämlich ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet für Sandabbau und ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.</p> <p>Wie schon ansatzweise im Ergebnisprotokoll der Antragskonferenz vom 02.11.2010 festgehalten, liegt das geplante Abbaugelände zu einem großen Teil im Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, vollständig im Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, vollständig im Landschaftsschutzgebiet und vollständig im Naturpark Wildeshäuser Geest.</p> <p>Auf der anderen Seite aber deckt sich das geplante Abbaugelände selbst überhaupt nur zu einem kleinen Teil mit dem Vorranggebiet für Sandabbau. Der Rest des geplanten Abbaugeländes liegt außerhalb der</p>	<p>Dies ist der Unteren Landesplanungsbehörde bekannt und das ROV wird durchgeführt, um Nutzungskonflikte gegeneinander abzuwägen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Vorrangzone, so dass - wenn überhaupt - nur in diesem kleinen Bereich innerhalb der Zone der Sandabbau zulässig wäre. Hierfür wären allerdings diverse Auflagen notwendig, um die Belange der weiteren maßgeblichen Vorrang- und Vorsorgegebiete berücksichtigen zu können.</p> <p>Der gesamte Bereich außerhalb des Vorranggebiets für Sandabbau dürfte, wenn man den Regionalen Raumordnungsplan des Landkreises respektiert, also gar nicht zur Diskussion stehen: Hier gibt es überhaupt kein Argument, einen Sandabbau überhaupt nur in Betracht zu ziehen. Die Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und die Tatsache, dass die Verordnung über das hier ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet explizit Sand- und Kiesgruben verbietet, lassen Sandabbau hier erst gar nicht zu.</p> <p>Im Punkt 1.3 „Ländliche Räume“ des Regionalen Raumordnungsprogrammes heißt es zudem:</p> <p><i>„Die Funktion des Ländlichen Raumes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort sowie als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist zu sichern und weiter zu entwickeln. Naturräumliche Gegebenheiten und ökologische Funktionen sind nachhaltig zu sichern und zu verbessern.“</i></p> <p>Bodenabbau im Allgemeinen bzw. Sandabbau im Besonderen sind hier nicht erwähnt. Sie würden im Übrigen der Funktion des Raumes als Wohn- und Erholungsstandort bzw. als Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion widersprechen. Konkret sind hier die Belastungen durch Lärm- und Staubimmissionen für die Wohnbevölkerung und für Erholungssuchende sowie die Zerstörung von Acker bzw. Forstflächen zu nennen. Der nicht personalintensive, vor allem maschinenbetriebene Sandabbau in einem Abbaugbiet im Außenbereich durch ein auswärtiges Unternehmen und der Abtransport des Sandes durch ein ebensolches in die Region Bremen dürfte auch kaum die Funktion des Gebietes als Wirtschaftsstandort nachhaltig fördern. Vielmehr ist lediglich von einem begrenzten Nutzen auszugehen, der auch lediglich dem angesprochenen auswärtigen Unternehmen zugute kommt.</p> <p>Weiter heißt es unter C02 (Beschreibende Darstellung) unter anderem:</p> <p><i>„Für die ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen</i> • <i>Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesen</i> 	<p>Sandabbau ist grundsätzlich auch außerhalb von Vorrang- und Vorsorgegebieten zur Rohstoffgewinnung zulässig, wenn für diese Vorhaben ein Einnehmen hergestellt werden kann.</p> <p>Es werden keine Forstflächen zerstört. Nach Beendigung des Abbaus entsteht ein Gebiet, in dem der Naturschutz dauerhaft Priorität genießt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p><i>und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u.a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung</i> • <i>Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.</i> • <i>Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.“</i> <p>Ganz konkret dürfte sich der mögliche Sandabbau sowohl auf die derzeitige wie auch die eventuelle zukünftige Erwerbstätigkeit meiner Mandantin zu 1. überaus negativ auswirken.</p>	
2. Landwirtschaft		
2.1	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p>Für den überwiegenden Teil der für den Abbau vorgesehenen Flächen gibt es Vorverträge mit den Eigentümern über den Verkauf der Flächen oder Ersatzlandbeschaffung. Mit den Pächtern der Flächen wurden nur noch kurzfristige Pachtverträge geschlossen, damit diese bei Bedarf die Bewirtschaftung einstellen müssen.</p> <p>Die Pächter sind aufgrund der geringen Bodenqualität (Ertragskraft) und der im Verhältnis dazu überhöhten Pachtzahlung mit der kurzfristigen Bewirtschaftungseinstellung einverstanden. Eine Fläche zur Größe von 7,4 ha befindet sich bereits im Eigentum der Antragsteller. Von dieser Fläche aus soll der Abbau beginnen.</p> <p>Da die M+S Transport mbH & Co. KG sich die Flächen bereits zum überwiegenden Teil gesichert hat und die Landwirte wegen der geringen Ertragskraft bereit sind, auf die Bewirtschaftung mittelfristig zu verzichten, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken und weitere Anregungen.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
2.2	<p>Niedersächsisches Landvolk - Kreisverband Mittelweser (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p><u>Zum Flächenverbrauch:</u></p> <p>Im Rahmen dieses Sand- und Kiesabbaugebietes werden ca. 30 – 35 ha Ackerlandfläche verbraucht. Für die Landwirtschaft ist es – wie bekannt – von erheblicher Bedeutung, Boden als unverzichtbare Produktionsgrundlage zu erhalten. Bewirtschaftete Flächen dienen als absolute Basis zur weiteren Einkommenssicherung auf den landwirtschaftlichen Betrieben – Acker- und Grünland werden gemäß der landwirtschaftlichen Praxis bewirtschaftet.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Folgenutzung für die zum Sand- und Kiesabbau betroffenen Flächen ist zu forcieren. Eine veränderte Folgenutzung als die der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist daher nicht tunlich. Das Entstehenlassen eines Naturschutzgebiets oder Biotopes ist daher entgegen zu treten, da angrenzenden Flächenanlieger und landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich einer Betriebserweiterung aller Voraussicht nach unmöglich wird.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe sind nach wie vor auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Ein Verlust dieser Flächen ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowohl in der Region als auch in der globalen Betrachtung nicht akzeptabel. Für landwirtschaftliche Betriebe ist unbedingt sicherzustellen, dass für Eigentumsflächen eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzung verbleibt. Damit sollte eine Folgenutzung für die Landwirtschaft vorgesehen werden.</p> <p>Der Flächenverbrauch bundesweit beträgt aktuell pro Tag rund 84 ha. Aus diesem Grund sind verstärkt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Wirtschaftsfläche zudem zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zum Wegenetz:</u></p> <p>Straßen und Wirtschaftswege wurden bisher in Breiten ab 3,00 mtr. gebaut und erfüllen damit die Anforderungen an die jeweiligen Verkehre.</p> <p>Mehrere Gemeinden erheben zwischenzeitlich aufgrund von eingereichten Bauanträgen im Zuge der Herstellung des Einvernehmens Ausbaubeiträge zur ausreichenden Erschließung der beantragten Standorte. Einzelnen Anliegern wird durch eine hohe Beteiligung die Sicherung der Erschließung abverlangt, obwohl andere Nutzer bzw. Durchgangsverkehre aufgrund nicht ausreichender Zuordnung</p>	<p>Die betroffenen Landwirte sind auf Grund der geringen Ertragskraft bereit auf eine Bewirtschaftung der Flächen zu verzichten (S. Stellungnahme Landwirtschaftskammer).</p> <p>3,25 ha Ackerfläche werden nach der Rekultivierung auf der Trockenabbaufläche wiederhergestellt.</p> <p>Die Fa. M+S ist für den Ausbau der Transportwege, die Anlage eventueller Ausweichbuchten sowie die Instandhaltung der Wege während des Abbauperiodes verantwortlich und trägt auch die Kosten für den erforderlichen Ausbau und die Unterhaltung.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>als allgemeine Verpflichtung der Kommune weiter Bestand haben. Hier muss ein vernünftiger Konsens hergestellt werden und das Wegenetz für die Flächenanlieger zum einen erhalten bleiben und zum anderen gesichert werden.</p> <p>Insofern ist eine angemessene Abwägung der Beteiligung der Antragsteller und des Interesses der Öffentlichkeit zu treffen. Ebenso müssen neue Wege in Form einer Zusammenarbeit geprüft werden (Wirtschaftswegeverbände – Ausbau der Realverbände u. a.). Aber auch die Anschotterung von bestehenden Wegen sowie die Einrichtung von Ausweichbuchten müssen dem Anspruch der wirtschaftlichen Entwicklung ausreichend Rechnung tragen. Verstärkt sollten die Potenziale der PROFIL Förderung (durch die Gemeinden) zur Wegeunterhaltung genutzt werden.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange sind im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als subjektives betroffenes Recht hiermit zu berücksichtigen. Für den Fall, dass weitere Rückfragen bestehen, bitten wir um eine Benachrichtigung. Wir stehen gerne hierfür zur Verfügung.</p>	
2.3	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Unter Ziffer 3.2 des RROP wird zudem auf die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Wirtschafts- und Sozialfunktionen verwiesen, die zu sichern sei. Als Grundlage für die Veredelungswirtschaft seien die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen heranzuziehen. Auch diesem Ziel des RROP widerspricht das Vorhaben.</p> <p>Dies erscheint besonders in Zeiten fragwürdig, in denen eine Knappheit der landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der „flächenfressenden“ Biogas- und Maststallanlagen festzustellen ist. Diesbezüglich verweise ich auf die allgemeinen Veröffentlichungen aus der Presse zu diesem Phänomen.</p>	<p>Hier scheinen die Zielformulierungen im RROP durch die Entwicklung in der Landwirtschaft nicht mehr zu realisieren.</p>
3.	Forstwirtschaft	
	keine	
4.	Wasserwirtschaft	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
4.1	<p>Gemeinde Stuhr (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Aus Umweltsicht weise ich auf die Bedeutung des Eingriffs für das Grundwasser und den Klosterbach auf dem Gebiet der Gemeinde Stuhr hin. Der angrenzende Stührer Bereich ist im RROP als Vorranggebiet für die Wassergewinnung (RROP, Kap. 2.5.2.) und als Trinkwasserschutzgebiet dargestellt und daher als besonders sensibler Bereich zu betrachten.</p> <p>Grundwasserförderstellen befinden sich südlich von Heiligenrode und nördlich von Warme.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Waldgebiet südwestlich von Fahrenhorst hat lt. Landschaftsplan der Gemeinde eine hohe Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen bzw. für die Nitratrückhaltung und ist als Bereich mit besonderen Werten und Funktionen im Grundwasserhaushalt ausgewiesen. Da der Grundwasserstrom im Untersuchungsgebiet von Süden nach Norden verläuft (LRP LK DH, 3-206) könnten Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Sandabbau auch die Grundwasservorkommen im Stührer Gemeindegebiet beeinflussen. Grundsätzlich besteht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch Kraftstoffe oder Schmieröl während des Sandabbaues aufgrund des Maschineneinsatzes. Die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Betriebsvorschriften ist daher zu gewährleisten.</p> <p>Durch den Sandabbau wird das Grundwasser auf einer Fläche von ca. 20 ha dauerhaft von den schützenden Deckschichten freigelegt. Hierdurch kommt es zu einer Sauerstoffanreicherung des Wassers und zu Stoffeinträgen durch Niederschlag, Wind und oberirdischen Abfluss. Diese Einträge sind jedoch in der Regel so gering, dass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Grundsätzlich sind die Einflüsse von Baggerseen auf das Grundwasser nicht als nachteilig zu bewerten. Durch das sauerstoffreichere Milieu des Seewassers kann es vielmehr zu einer Ausfällung und dauerhaften Adsorption bestimmter Stoffe (bspw. Nitrit, Eisen, Schwermetalle) kommen, was sich u. U. positiv auf das abströmende Grundwasser auswirken kann. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser im Stührer Gebiet in der Gemarkung Stühren sind bei Einhaltung der o. g. Sicherheits- und Betriebsvorschriften nicht zu erwarten.</p> <p><u>Klosterbach</u></p>	<p>Es wurde ein dichtes Meßnetz erschaffen, um Veränderungen des Grundwasserstandes und der Grundwasserqualität zu erfassen zu können. Die Qualitätssicherung wird über den gesamten Abbauezeitraum auf Kosten des Antragstellers sichergestellt.</p> <p>Die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Betriebsvorschriften ist wird durch den Betreiber gewährleistet.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Da die Uferlinie (Höhe ca. 25 m ü. NN) des zukünftigen Baggersees lediglich ca. 200 m vom Klosterbach bzw. dem in diesen einmündenden Talgraben entfernt liegt, könnte es u. U. zu nachteiligen Auswirkungen durch ein Überlaufen des Sees in die tiefer gelegenen Fließgewässer kommen. Dies soll dadurch verhindert werden, dass die Uferlinie hinter der 26,50 m Höhenlinie verläuft und insofern ein Puffer von einem Meter zum erwarteten maximalen Wasserstand (25,50 m ü. NN) eingehalten wird.</p> <p>Sofern die genannten Sicherheitsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, bestehen aus Umweltsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Sandabbau.</p>	<p>Ein Überlaufen des Sees in den Klosterbach wird durch die beschriebenen Sicherheitsbestimmungen sicher verhindert.</p>
4.2	<p>Harzwasserwerke (Stellungnahme vom 02.11.2012)</p> <p>Der von Ihnen geplante Nassabbau von Sand befindet sich außerhalb des Wasserschutzgebietes Ristedt. Planungsabsichten der Harzwasserwerke sind davon nicht betroffen.</p> <p>In direkter Raumnähe liegt allerdings die Messstelle P 181, deren Bestand und Zugänglichkeit gesichert werden muss.</p>	<p>Der dauerhafte Bestand und die Zugänglichkeit der Meßstelle 181 werden zugesichert.</p>
4.3	<p>Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (Stellungnahme vom 15.11.2012)</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht gibt es zu den vorliegenden Unterlagen keine Hinweise und Anmerkungen.</p>	
4.4	<p>Landkreis Diepholz; FD 66 – Untere Wasserbehörde (Stellungnahme vom 19.12.2012)</p> <p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die wasserwirtschaftlich relevanten Informationen sind hinreichend ausgearbeitet. In dem erforderlichen wasserbehördlichen Verfahren gemäß § 68 WHG werden die weiteren Details geregelt.</p>	
4.5	<p>Ochtumverband (Stellungnahme vom 08.01.2013)</p> <p>Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich gemäß der Verordnung vom 06.06.1973 die Verbandsgewässer II. Ordnung Klosterbach (2.0) und Klosterbach-Talgraben Sieben Berge (2.0.3). Nachteilige ökologische Auswirkungen durch u.a. Stoffeinträge auf das Oberflächengewässer Klosterbach mit dessen Talgräben werden durch die Wahl einer kleineren Variante des Abbauggebietes ausgeschlossen. Gemäß Umweltverträglichkeitsstudie liegen die o.a. Oberflächengewässer in ausreichendem Abstand zur prognostizierten Einwirkungsweite.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Aus Sicht des Ochtumverbandes bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken zu den Planunterlagen.	
4.6	<p>OOWV (Stellungnahme vom 17.12.2012)</p> <p>Im Bereich des geplanten Bodenabbaus befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern.</p>	
4.7	<p>Bündnis 90 / DieGrünen – Ortsverband Bassum (Stellungnahme vom 26.01.2013)</p> <p>Sorge macht uns auch, dass auf einer Fläche von 20,50 ha das Grundwasser freigelegt wird. Die Entstehung einer offenen Wasserfläche bedeutet eine reale Gefährdung des Grundwassers. Durch die Freilegung des Grundwassers wird der Grundwasserspiegel in Teilbereichen angehoben, bzw. abgesenkt. Außerdem wird es zu einer Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers kommen. Diese Veränderung dürfte vor allem zum Ausfällen von Schwermetallen führen. Insbesondere die Eisengehalte liegen unter den örtlichen Verhältnissen lokal relativ hoch.</p>	Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Hydrogeologischen Gutachten erarbeitet, bewertet und insgesamt als gering eingestuft worden. Dort liegen auch Ergebnisse zur Grundwasserchemie vor.
4.8	<p>Karl-Dieter Schädler (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Wir sind aus folgenden Gründen eindeutig gegen den geplanten Sandabbau: Keine weitere Veränderung des Grundwasserspiegels</p>	Es finden keine großräumigen Veränderungen des Grundwasserspiegels statt. Die Reichweite der Absenkung, bzw. des Aufstaus beträgt max. 12,70m.
4.9	<p>Johann Tebelmann (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Durch den geplanten Naßabbau wird auf einer sehr großen Fläche das Grundwasser offen gelegt. Die damit einhergehenden Risiken und Gefahren für das Grundwasser sind abschließend nicht kalkulierbar. Schließlich ist Wasser lebensnotwendig für alle Lebewesen und steht nicht unendlich zur Verfügung. Deshalb sollte man mit diesem Lebenselixier sorgsam umgehen. Sand kann man nicht trinken!</p>	Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Hydrogeologischen Gutachten erarbeitet, bewertet und insgesamt als gering eingestuft worden. Dort liegen auch Ergebnisse zur Grundwasserchemie vor. Die Risiken sind abzuschätzen und als gering zu bewerten.
4.10	Hannelore Kosche (Stellungnahme vom 14.01.2013)	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Die freigelegten 20,50 ha Bodenfläche durch den Sandabbau führt zu einer weiteren Gefährdung des Grundwassers, denn die Filterwirkung der Humusschicht geht dabei verloren. Sollte der Schutz des Grundwassers nicht oberstes Gebot sein? Warum ist dieses Gebiet sonst als Wasserschutzzone ausgewiesen?</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Hydrogeologischen Gutachten erarbeitet, bewertet und insgesamt als gering eingestuft worden. Dort liegen auch Ergebnisse zur Grundwasserchemie vor.</p> <p>Die Planungsfläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes</p>
4.11	<p>Matthias Tebelmann (Stellungnahme vom 21.01.2013)</p> <p>Nicht absehbare Gefährdung des Grundwasserhaushaltes durch den Nassabbau</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Hydrogeologischen Gutachten erarbeitet, bewertet und insgesamt als gering eingestuft worden. Dort liegen auch Ergebnisse zur Grundwasserchemie vor.</p>
4.12	<p>Bernd König (Stellungnahme vom 27.11.2013)</p> <p>Unser Trinkwasser ist unser kostbarstes Lebensmittel; es muss rein bleiben. Um über Generationen eine gute Wasserqualität zu erhalten, ist der bestmögliche Schutz des Bodens erforderlich. Dazu gehört der Erhalt der schützenden und filterwirksamen Deckschichten, die beim Sandabbau bis nahe dem Grundwasser abgebaut werden. Bei diesem Abbau geht vor allem die hochwirksame Reinigungskraft der Humusschicht verloren, die auch durch Rekultivierungsmaßnahmen über viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte nicht wieder hergestellt werden kann. Um eine Humusschicht von 2-3 Zentimetern aufzubauen, können 500 Jahre vergehen.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Hydrogeologischen Gutachten erarbeitet, bewertet und insgesamt als gering eingestuft worden. Dort liegen auch Ergebnisse zur Grundwasserchemie vor.</p>
4.13	<p>Sigrid Kniep, Dr. Friedrich Kniep (Stellungnahme vom Januar 2013)</p> <p>Gegen den geplanten Sandabbau im o.g. Gebiet erheben wir Einspruch:</p> <p>Gründe:</p> <p>Da wir eine eigene Wasserversorgung (Hausbrunnen, wir haben keinen Stadtwasseranschluss) haben, befürchten wir eine Absenkung des Grundwasserspiegels, die zum Versiegen des Brunnens führen könnte.</p>	<p>Es finden keine großräumigen Veränderungen des Grundwasserspiegels statt. Die Reichweite der Absenkung, bzw. des Aufstaus beträgt max. 12,70m und kann somit keinen Einfluss auf Hausbrunnen haben.</p>
4.14	<p>NLWKN Betriebsstelle Sulingen (Stellungnahme vom 07.02.2013)</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planungsfläche berührt ein Landschaftsschutzgebiet; den Belangen des Landschaftsschutzgebietes ist Rechnung zu tragen. • Die Planungsfläche berührt das (Einzugs-)Gebiet des Klosterbachs (Gewässer 2. Ordnung). Der Klosterbach ist Teil des EG-Wasserrahmenrichtlinien-Monitorings. Den Belangen der EG-WRRL ist Rechnung zu tragen. • Der Artenreichtum des Makrozoobenthos im hier betroffenen Mittellauf ist ausreichend, dass der von der EG-WRRL geforderte gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Hinsichtlich der Fischbiozönose gilt dies nicht. • Der Mittellauf des Klosterbachs ist ausgewiesen als Laich und – und Aufwuchsgewässer. Weiter verbindet der Mittellauf den naturnahen Oberlauf (FFH-Gebiet) und den ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesenen Unterlauf. • Verschlechterungen der Wasserqualität des Klosterbachs oder Reduzierungen der Wassermenge sind zu vermeiden (keine Erwärmung). • Grundwasserschädliche Handlungen dürfen nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch bei der späteren Nutzung des Sees zu berücksichtigen und gilt dann für See und Grundwasser. • Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass verschmutzende Stoffeinträge in offene Wasserflächen (im Abbaue Zeitraum gegebenenfalls ortswechselnd vorliegend) zu vermeiden sind. • Die Planungsfläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes • Die räumliche Nähe des Planungsgebiet zum Überschwemmungsgebiet des Klosterbachs (und der Zuläufe) bedarf der Beachtung der schützenswerten Auenbereiche der Gewässer. 	<p>Der Klosterbach wird durch die Abbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Ein Überlaufen des Sees in den Klosterbach wird durch Zurückziehen der Uferlinie auf +26,50mNN verhindert, großräumige Veränderungen des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten.</p> <p>Eine spätere Freizeitnutzung des Sees wird ausgeschlossen.</p>
5.	Rohstoffwirtschaft	
5.1	<p>IHK Hannover (Stellungnahme vom 14.11.2012)</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor und unterstützt die angestrebten Planungsziele.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
5.2	<p>Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (Stellungnahme vom 15.11.2012)</p> <p>Gegen den o.g. Sandabbau in der Gemarkung Stühren gibt es aus lagerstättenkundlicher Sicht weder Bedenken noch weitere Hinweise!</p>	
5.3	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Das RROP legt in Ziff. 2.2 zum Thema Bodenschutz fest, dass der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Teil des Naturhaus-halts und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ist.</p> <p>Zudem sollen Bodenabgrabungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Dieses Maß wäre hier bei Ermöglichung einer weiteren Abbaugrube bei weitem überschritten. Diesbezüglich verweise ich auf die noch in Betrieb befindlichen, nämlich die Kastendiek-Grube, in der noch abgebaut wird, die Siedenburggrube die Verfüllt wird.</p> <p>In Ziff. 3.4 des RROP zur Rohstoffgewinnung heißt es unter D01: <i>„Rohstoffe sind sparsam zu verwenden. Einsparungen durch Ersatzstoffe und Wiederaufbereitung sind anzustreben.“</i></p> <p>Dieser Ansatz des Recyclings von Bauschutt ist nirgendwo aufgegriffen, obwohl der Antragsteller mit seiner GAR als Profi auf dem Gebiet der Bauabfallwiederverwertung gilt und auch die „10 Empfehlungen des Initiativkreises zur Konfliktbewältigung beim Bodenabbau“ dies vorsehen.</p> <p>Den Ausführungen unter Ziffer 3.4 (dort D06) zur Rohstoffgewinnung ist zudem zu entnehmen, dass dem Bodenabbau entgegenstehende Nutzungsansprüche beim Abbau von Lagerstätten durch planerische und technische Maßnahmen soweit wie mög-lich zu reduzieren seien. Eine solche Reduzierung ist hier nicht möglich, wie noch darzulegen sein wird. Insbesondere der Widerspruch zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft und der zum Vorsorgegebiet für Erholung lässt sich</p>	<p>Die Nachfrage nach dem Baustoff Sand besteht weiterhin und eine Sicherung von Gewinnungsstätten erfordert frühzeitige Planung der Unternehmen, auch im Hinblick auf die heutigen mehrjährigen Verfahrenszeiten.</p> <p>Mit dem Boden wird sparsam umgegangen. Eine bestmögliche Ausnutzung der Abbaustätte durch Nassabbau verhindert das Entstehen von mehreren kleinen Abbaufächen, die weitaus mehr Bodenfläche beanspruchen.</p> <p>Das Recycling von Bauschutt kann nicht mit der Gewinnung von Sand verglichen werden und hat andere Körnungsgruppen als Ausgangspunkt. Das Unternehmen befasst sich an mehreren Standorten mit dem Recycling von Baustoffen.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>nicht aufheben.</p> <p>Nicht nachvollziehbar sind die Schlussfolgerungen in den Unterlagen des Antragstellers unter 1.2. Diese Ausführungen betreffen rein wirtschaftliche Aspekte des Betriebes des Antragstellers und sind hier nicht zu berücksichtigen. Insofern ist auch die Nullvariante eine ernstzunehmende Alternative zu dem vom Antragsteller geplanten Sandabbau. Dies wird vom Antragsteller jedoch anders dargestellt. Selbstverständlich dürfte es dem Antragsteller zudem auch grds. möglich sein, in anderen Gegenden, die nicht bereits derart stark von Bodenabbau betroffen sind, Sand abzubauen oder zu beziehen. Das Problem dürfte lediglich sein, dass er sich möglicherweise dort keine Nutzungsrechte sichern kann, weil seine Mitbewerber aktiv sind. Von einem gesamtwirtschaftlichen Schaden, den der Antragsteller weiszumachen versucht, ist jedoch nicht auszugehen.</p> <p>Ich verweise auch auf eine Aufstellung des Statistischen Bundesamtes (siehe auch die als Anlage 1 überreichte Tabelle – <i>liegt der Unteren Landesplanungsbehörde vor</i>). Daraus ist zu ersehen, dass die „verwendete inländische Entnahme“ von Bausanden und anderen natürlichen Sanden seit 1994 praktisch durchgehend abnimmt, und zwar unabhängig von „der Krise“. D.h., der Bedarf ist in der geschilderten Größe nicht zu erwarten. Die Ausführungen des Antragstellers, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch zukünftig die Nachfrage zumindest gleich stark bleiben werde, sind somit in Frage zu stellen.</p>	<p>Maßgeblich ist nicht die Anzahl der bestehenden Abbaustätten in einem Gebiet, sondern die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter, die zu der Entscheidung des Antragstellers führen einen Anbau zu beantragen oder davon Abstand zu nehmen.</p> <p>Der Antragsteller verweist auf die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes , Wiesbaden 2012, „Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steine und Erden“ Seite 17, Meldenummer 0812 11 900 –Bausand. Danach stieg die Produktion von 2010 zu 2011 von 63.962 auf 72.394 in 1000t an.</p>
5.4	<p>Hans Hermann Schmidt (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Herr Schmidt hinterfragt, warum die ehemalige Sandgrube der „alten Firma Siegburg“ nicht als Alternative für den Sandabbau betrachtet wurde.</p>	<p>Die Siedenburg Grube war bereits ausgebeutet und teilweise verfüllt. Der Antragsteller verfüllt die Grube bis etwa zu Niveau des angrenzenden Geländes.</p>
5.5	<p>Jürgen Frinker (Stellungnahme vom 21. Januar 2013)</p> <p><i>Für die „Bürgerinitiative für Landschafts- und Umweltschutz Nordwohld und Fahrenhorst“</i></p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Auf den ersten Blick sieht es so aus, dass qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden und die Region dafür dankbar sein müsste. Ich komme allerdings zu der Erkenntnis, dass der Personalbedarf mit preiswerten Arbeitskräften abgedeckt wird. Fazit ist, dass nur wenige Arbeitsplätze geschaffen werden, die wenig Einfluss auf den Arbeitsmarkt haben. Oder geht es hier nur um Gewerbesteuereinnahmen?</p>	
5.6	<p>Bündnis 90 / DieGrünen – Ortsverband Bassum (Stellungnahme vom 26.01.2013)</p> <p>Wir sind uns sehr wohl der Tatsache bewusst, dass wir um den Aufgaben der Zukunft insbesondere im Hoch- und Tiefbausektor gerecht werden können, auf eine ausreichende Förderung des Rohstoffes "Sand" nicht verzichten können.</p>	
	<p>VfD – Vereinigung der Freizeitfahrer und Reiter Deutschlands Herrn Johann –Heiner Herholz (Stellungnahme vom 29.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Es werden nur 10 % des Sandabbaus in den Landkreis Diepholz abgeführt, 90 % aber nach Bremen verkauft.</p>	<p>Der Bedarf nach Sanden ist natürlich in Ballungszentren um ein vielfaches höher als auf dem Lande.</p>
6.	Wohnen	
6.1	<p>Carmen & Christoph Baehr (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Das geplante Sandabbauvorhaben würde die Wohnqualität der Wohnhäuser im direkten Umfeld durch Lärm- und Staubbelastung sowie durch die veränderte Landschaftsstruktur deutlich beeinträchtigen und den Wert der Immobilien erheblich vermindern.</p>	
6.2	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken</i></p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p><i>wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Nicht zu vernachlässigen ist der enorme Wertverlust der Grundstücke meiner Mandanten, die ihre Grundstück im Hinblick auf die vorhandene Ruhe und die sich bietenden Erholungsmöglichkeiten erworben haben und im Vertrauen auf den Bestand dieser Ruhe den Wert durch die nicht unerheblichen Umbauten gesteigert haben. Mit der zu erwartenden Abbauezeit von ca. 20 Jahren und der danach folgenden Renaturierung oder einer ggfs. folgenden Verfüllung wie im Falle der Siedenburg-Grube ist ein Weiterverkauf zu einem angemessenen Preis in Zukunft kaum möglich.</p>	<p>Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt. Wer hier ein Grundstück erwirbt, muss sich über das Risiko im Klaren sein, dass hier Sandabbau betrieben werden kann.</p>
6.3	<p>Jürgen Frinker (Stellungnahme vom 21. Januar 2013) <i>Für die „Bürgerinitiative für Landschafts- und Umweltschutz Nordwohld und Fahrenhorst“</i></p> <p>Ein weiterer Aspekt ist der erhebliche Wertverlust der Immobilien. Durch diesen massiven Eingriff wird ein intaktes Landschaftsschutzgebiet rücksichtslosen Profit-Interessen geopfert und ist nicht mehr als unser Zuhause erkennbar.</p>	<p>Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.</p>
6.4	<p>Reinhard u. Gisela Winkler (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Frau und Herr Winkler haben bereits durch die aktuellen Sandabbauvorhaben einen massiven Verlust ihres Immobilienwertes hinnehmen müssen. Ihre Immobilie werde durch das neue geplante Vorhaben weiter im Wert gemindert.</p>	<p>Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.</p>
6.5	<p>Karl-Dieter Schädler (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Wir sind aus folgenden Gründen eindeutig gegen den geplanten Sandabbau:</p> <p>Keine weitere Minderung des Haus- und Grundstückswertes. Es stehen bereits 2 Häuser in der Nordwohlder Heide seit Jahren leer.</p>	<p>Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.</p>
6.6	<p>Johann Tebelmann (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Der Wert meines Bauernhofs (Resthof) mit allen Gebäuden, der Hofstelle und vieler meiner</p>	<p>Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Grundstücke dürfte stark sinken. Diese wirtschaftlichen Nachteile sind nicht hinnehmbar.	
6.7	<p>Josef und Andrea Kuper (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>meine Frau Andrea und ich möchte hiermit unsere starken Bedenken gegen den Sandabbau ausdrücken. Wir besitzen ein Grundstück mit Haus in der Nordwohlder Heide 48 und haben folgende Befürchtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderung des Grundstückswerts 2. Minderung des Hauswerts 	Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.
6.8	<p>Ursula und Joachim Kreibich (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Letztlich ist mit diesen ganzen Entwicklungen auch eine kontinuierliche Minderung des Grundbesitzwertes der betroffenen Bürger verbunden.</p>	Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.
6.9	<p>Irma und Wilfried Kattau (Stellungnahme vom 15.01.2013)</p> <p>Dann ist da noch die Angst vor Altersarmut durch Wertminderung des Grundstückes und Hauses.</p>	Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.
6.10	<p>Matthias Tebelmann (Stellungnahme vom 21.01.2013)</p> <p>Durch das Vorhaben dürfte der Wert meines Grundstückes und meines Einfamilienhauses erheblich vermindert werden.</p>	Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.
6.11	<p>Lutz Reinhold (Stellungnahme vom 18.01.2013)</p> <p>Hinzu kommt der Wertverlust der Grundstücke. Nach Eröffnen der Sandgrube (und schon jetzt) ist an einen Verkauf der Grundstücke nicht mehr zu denken und somit der Wert auf Null reduziert.</p>	Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.
6.12	<p>Inge Juilfs (Stellungnahme vom 20.01.2013)</p> <p>Gründe für meinen Einspruch:</p>	Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Minderung des Grundstücks-/Hauswertes (Altersabsicherung)	
6.13	<p>Sigrid Kniep, Dr. Friedrich Kniep (Stellungnahme vom Januar 2013)</p> <p>Gegen den geplanten Sandabbau im o.g. Gebiet erheben wir Einspruch:</p> <p>Gründe:</p> <p>Es ist auch zu befürchten, dass durch Genehmigung weiterer Abbaugelände in dieser Gegend eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke und Häuser eintreten wird.</p>	<p>Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt.</p>
7.	Erholung, Freizeit und Tourismus	
7.1	<p>Naturpark Wildeshauser Geest (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p>Der auch mit Mitteln des Landkreises Diepholz ausgewiesene überregionale Brückenradweg Osnabrück-Bremen führt direkt an der geplanten Bodenabbaustelle vorbei. Eine weitere wie bisher erfolgreiche Vermarktung dieser touristischen Infrastruktur im Landkreis Diepholz würde zumindest erheblich erschwert werden.</p>	<p>Der Brückenradweg führt auf ca. 450m Länge direkt an der Abbaustätte entlang. Die Straße kann während des Abbaus weiterhin von allen Verkehrsteilnehmern sicher genutzt werden. Die Zufahrt zur Abbaustätte bildet nur einen sehr geringen Teil des Brückenradweges.</p>
7.2	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Naturparkes Wildeshauser Geest, der unter anderem durch § 27 BNatSchG geschützt wird. Für den Naturpark haben die beteiligten Kommunen und Kreise ein regionales Entwicklungskonzept erstellt, dem dieses Vorhaben widerspricht. Im Konzept werden unter Ziff. 7.4 vier Maßnahmenbereiche entwickelt. Mindestens die Maßnahmen 1 - 3 werden von dem Vorhaben maßgeblich berührt.</p> <p>Die Raumentwicklungskonzepte (REK) „Wildeshauser Geest“ und „Diepholzer Land“ unterstützen insbesondere die Entwicklung des Tourismus aus vielerlei Gründen. Es heißt hier (im REK Wildeshauser Geest, Punkt 4.7 - Vorhandene Planungen und über-geordnete Vorhaben): „Alle Planungen und Maßnahmen sind aus diesem Grunde mit den Belangen der Erholung abzustimmen. Im</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Vordergrund stehen dabei alle Formen der „ruhigen Erholung“ in der Natur, d.h., alle Formen der Erholung, zu denen es keiner besonderen Infrastruktur bedarf“. Im gesamten REK wird auch ausdrücklich die Erholungsfunktion, der Tourismus und die Freizeitentwicklung behandelt.</p> <p>Das Gebiet des Vorhabens ist geprägt durch ruhigen Tourismus und Erholung. In der Antragskonferenz war vorgegeben worden, dass Aussagen zur Beeinflussung der Erholungsfunktion getroffen werden sollen. Diese Aussagen sind nicht im Mindesten ausreichend. So ist davon auszugehen, dass die Erholungsfunktion aus drei Gründen durch das Vorhaben nachhaltig gestört werden wird. Ein Ausgleich dieser Störungen ist dagegen nicht möglich.</p> <p>Zum einen führen zwei überregionale Wander- bzw. Radwanderwege unmittelbar am Vorhabengelände vorbei. Dies ist auf der Straße Gräfinghausen zum einen die Ostroute des sog. Brückenradweges von Bremen nach Osnabrück. Dieser Weg wird mitnichten nur am Wochenende befahren, wovon der Antragsteller jedoch ausweislich der Ziff. 5.7 der UVS ausgeht. Vielmehr wird der Weg gerade in den Sommermonaten, und da nicht nur in den Schulferien, von Fahrradtouristen an allen Tagen der Woche befahren. Auch andere Erholungssuchende, insbesondere Spaziergänger sind an allen Tagen der Woche anzutreffen. Dies ist meiner Mandantin zu 1. im Übrigen deshalb bekannt, da sie auf ihrem Grundstück Informationen zum Sandabbauvorhaben samt Unterschriftenliste bereit gehalten hat, wobei Letztere auch in großem Maße unter der Woche ausgefüllt wurde. Eine Abschrift dieser Liste überreiche ich als Anlage 2. (Liegt der Unteren Landesplanungsbehörde vor).</p> <p>Sowohl in der Vorhabenbeschreibung als auch im Immissionsgutachten wird zudem davon ausgegangen, dass ein Abbau und somit auch eine Abfuhr an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinden werden. Allein an Sonntagen und nachts soll nicht abgebaut werden. Insofern ist davon auszugehen, dass sowohl am Freitagnachmittag, als auch am Samstag ein Abbau und somit ebenfalls eine An- und Abfahrt stattfinden.</p> <p>Auch die Annahme in der vom Antragsteller vorgelegten UVS, dass wegen der fehlenden Quermöglichkeit des Klosterbaches Überschneidungen des regionalen und überregionalen Erholungsverkehrs nur in begrenztem Umfang zu erwarten sind ist falsch. Vielmehr wird die Straße Gräfinghausen wegen des asphaltierten Untergrundes häufig von Radfahrern statt der Wegstrecke westlich des Klosterbaches genutzt. Somit entstehen gerade auf dem Teil der Straße Gräfinghausen, der als Abfuhrstrecke geplant ist, Nutzungskonflikte. Diese sind wegen der fehlenden</p>	<p>Der Antragsteller hält die Behauptung aufrecht das die Erholungs- und Fahrradnutzung hauptsächlich am Wochenende stattfindet.</p> <p>Die Straße kann während des Abbaus weiterhin von allen Verkehrsteilnehmern sicher genutzt werden. Die Zufahrt zur Abbaustätte bildet nur einen sehr geringen Teil des Brückenradweges.</p> <p>Der Antragsteller behält sich alle ihm zur Verfügung stehenden Arbeitszeiten nutzen zu können, auch wenn diese Zeiten im Normalbetrieb nicht ausgenutzt werden.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Ausweichmöglichkeiten nicht zu vernachlässigen.</p> <p>Zum anderen wird jedoch auch der Abbau selbst die Erholungsfunktion nicht unerheblich beeinträchtigen. Mit dem Abbau verbunden ist eine Lärmkulisse, die als ständige Belastung im Hintergrund wahrnehmbar sein wird. Diese Lärmkulisse betrifft sowohl die angesprochenen Radtouristen, als auch Erholungssuchende im gesamten Umkreis der Abbaustätte, inkl. Eigentümer der Grundstücke im Wochenendhausgebiet.</p> <p>Als drittes kommt hinzu, dass gerade im Naturpark und in dem umfangreich genutzten Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft die landschaftliche Schönheit genutzt und erhalten werden soll. Genau wegen der Einzigartigkeit, der Ruhe und der Schönheit der Geest verlaufen hier die Radwanderwege, gesäumt von Mühlen und dem unzerstörten Blick in die Natur und im Bereich des Vorhabens auch auf das Hügelgrab.</p> <p>Im RROP wird immer wieder auf Ruhe, Erholung und Fremdenverkehr verwiesen. Letztlich stellt sich jedoch die Frage: Wer will und kann sich neben der bewirtschafteten Sandgrube erholen?</p>	<p>Es werden Ausweichbuchten in ausreichender Anzahl von dem Antragsteller in Abstimmung mit der Stadt Bassum hergestellt.</p>
7.3	<p>Jürgen Frinker (Stellungnahme vom 21. Januar 2013) <i>Für die „Bürgerinitiative für Landschafts- und Umweltschutz Nordwohde und Fahrenhorst“</i></p> <p>Die Wildeshauser Geest ist eine norddeutsche Naturlandschaft, die von vielen Familien aus der Umgebung als Erholungsgebiet genutzt wird.</p> <p>Zahlreiche Sehenswürdigkeiten sind in diesem Gebiet anzutreffen, und erzählen die bewegte Geschichte der Wildeshauser Geest. Das Hügelgräberfeld in Stühren ist eine archäologische Sehenswürdigkeit und weit über unsere Grenzen in der Fachwelt bekannt. Dort sind bedeutsame Funde aus der Bronzezeit ausgegraben worden. Im Kreismuseum Syke und im Landesmuseum Oldenburg können Sie diese einzigartigen Exponate bewundern.</p> <p>Durch den Sandabbau wird Radfahren und Wandern nicht mehr zum Erlebnis, sondern LKW-Verkehr und Staub schränken die Bewegungsfreiheit wesentlich ein.</p> <p>Sinnvoll wäre es ein Konzept für sanften Tourismus auf den Weg zu bringen und dafür die notwendige Infrastruktur zu schaffen.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
7.4	<p>Roswitha Straßbuger (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Hiermit protestiere ich entschieden gegen den Sandabbau im Landschaftsschutzgebiet in der Nähe der Hügelgräber.</p> <p>Ich benutze das Gebiet auch mit meinen Besuchern aus Bremen sehr gerne zu Fahrradtouren und ausgedehnten Spaziergängen.</p>	<p>Diese Nutzung besteht auch weiterhin.</p>
7.5	<p>Bündnis 90 / DieGrünen – Ortsverband Bassum (Stellungnahme vom 26.01.2013)</p> <p>Wir haben wahrgenommen, dass die Firma M+S ihrer Verantwortung für (...) den Erholungswert der von ihr in Anspruch genommenen Abbaugelände dadurch in angemessener Weise gerecht wird, dass die alten Abbaugelände (...) auch wieder für Fuß- Rad- und Reittourismus nutzbar werden.</p> <p>Dennoch sähen wir durch den geplanten Sandabbau kurz-, mittel- und langfristig einen erheblichen Eingriff in die Natur und den Erholungswert der Landschaft der frühestens in Aaron bis zwei Generationen zu renaturieren sein würde. Zur Zeit sind Teile der geplanten Abbaufäche ausdrücklich als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausgewiesen und unserer Ansicht nach im Sinne des regionalen Raumordnungsprogramms, herausgegeben vom niedersächsischen Landkreistag e.V. (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung) für diesen Zweck zu erhalten.</p>	
7.6	<p>Knut Weiss (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Ich protestiere entschieden gegen den geplanten Sandabbau im Landschaftsschutzgebiet von Bassum Stühren!</p> <p>Als häufiger Besucher des landschaftlich sehr reizvollen Gebietes von Bassum Stühren erfuhr ich von einem geplanten Sandabbau in der Nähe der dortigen Hügelgräber. Dieses beabsichtigte Vorhaben zerstört ein Erholungsgebiet von großer Bedeutung.</p> <p>Ich bitte Sie, darauf hin zu wirken, dass diese Planungen nicht weiter verfolgt werden!</p>	
7.7	<p>Christa Reisen (Stellungnahme vom 29.01.2013)</p> <p>Hiermit protestiere ich ganz entschieden gegen den geplanten Sandabbau in der Nähe der Hügelgräber</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>in Bassum-Stühren.</p> <p>Ich bin oft mit Gruppen (u.a. vom Ski-Club Bremen) sowohl mit dem Fahrrad als auch mit Wandergruppen in der Gegend unterwegs und finde es unvorstellbar, dass in dieser mir lieb gewordenen Landschaft der Sandabbau stattfinden soll.</p>	
7.8	<p>Karl-Dieter Schädler (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Wir sind aus folgenden Gründen eindeutig gegen den geplanten Sandabbau:</p> <p>Kein weiterer Eingriff in (...) den Erholungswert unserer Umgebung. Es reicht nun wirklich!</p>	
7.9	<p>Barbara Fuchs (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Hiermit protestiere ich entschieden gegen den Sandabbau beim Hügelgrab Gräfinghausen/Stühren. Obwohl in Bremen wohnend, unternehmen wir regelmäßig Fahrradtouren und Wanderungen in dieser reizvollen, intakten Landschaft mit hohem Erholungswert.</p>	
7.10	<p>Johann Tebelmann (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Durch die besonders große Abbaufäche und die auf drei Jahrzehnte ausgelegte Sandabbaumaßnahme verschandelt die Natur in erheblichem Maße und auf sehr lange Sicht. Ein Naherholungswert, wie er dort vorrangig vorgesehen ist, dürfte damit nicht mehr gegeben sein.</p>	
7.11	<p>Josef und Andrea Kuper (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>meine Frau Andrea und ich möchte hiermit unsere starken Bedenken gegen den Sandabbau ausdrücken. Wir besitzen ein Grundstück mit Haus in der Nordwohlder Heide 48 und haben folgende Befürchtungen:</p> <p>Beeinträchtigung des Erholungswertes.</p>	
7.12	<p>Verband der Gelände-, Wanderreiter und –fahrer – LV Niedersachsen – Bremen e. V. Bezirksverband Syke</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Das geplante Sandabbaugebiet sei ein interessantes und viel besuchtes (berittenes) Gebiet für Gelände- und Wanderreiter. Die Landschaft mit den Hügelgräbern müsse hier als Gesamtanlage gesehen werden, die mit dem Sandabbau zerstört werde. Das Gebiet würde aus reittouristischer Sicht unattraktiv werden.</p>	
7.13	<p>Hannelore Kosche (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sind.</i></p> <p>Wenn der weiteren Zerstörung der Landschaft nicht Einhalt geboten wird, kann die Werbung für den Kultur- und Naturraum Wildeshauser Geest nur noch als Hohn empfunden werden, denn welcher Tourist findet Wanderwege entlang Recyclinganlagen, Deponien und eingezäunten Sandgruben attraktiv?</p>	
7.14	<p>Irma und Wilfried Kattau (Stellungnahme vom 15.01.2013)</p> <p>Die Straße wird auch in der Woche, besonders während der Ferien- und Urlaubszeit im Sommer, von Radfahrern benutzt.</p>	
7.15	<p>Matthias Tebelmann (Stellungnahme vom 21.01.2013)</p> <p>das Abbaugelände steht im Widerspruch zum Vorranggebiet "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft". Der Naherholungs- und Freizeitwert des Gebietes wird auf lange Sicht stark beeinträchtigt sein.</p>	
7.16	<p>Bernd König (Stellungnahme vom 27.11.2013)</p> <p>Die Einrichtung einer weiteren Sandgrube würde das bereits beschädigte Landschaftsbild nachhaltig zerstören und das Gebiet damit sowohl für Naherholung wie auch für den Tourismus disqualifizieren. Das Naherholungsgebiet ist durch die M+S Transportgesellschaft und deren Tochter, der Gesellschaft für Abfall und Recycling (GAR), bereits erheblich belastet. Die GAR emittiert Lärm, Staub und Abfallgeruch in ganz erheblichem Maß in das direkt ans Firmengelände angrenzende Landschaftsschutzgebiet, die M+S Transportgesellschaft belastet das Gebiet durch den Betrieb von Sandgrube(n), Deponie(n) und den dazu nötigen LKW- und Kipperverkehr bereits jetzt grenzwertig.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Eine weitere Zerstörung der zwischen Kirchseele, Fahrenhorst, Nordwohldede, Hollwedel und Düsen gelegenen Landschaft muss verhindert werden. Auch soll dieser Teil des Naturparks Wildeshauser Geest durch die Ausweitung und Neueinrichtung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten für zukünftige Generationen erhalten werden.</p> <p>Dies wäre nicht nur aus ökologischen, sondern besonders auch aus ökonomischen Gründen sehr sinnvoll, denn aus einer unansehnlichen Landschaft werden sich, über kurz oder lang, auch die besserverdienenden Einkommensteuerzahler zurückziehen. An die Ausschöpfung der touristischen Potenziale, die auch eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Arbeitsplätzen schaffen könnten, ist dann nicht mehr zu denken.</p>	
7.17	<p>Rainer Knauer (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Das Gebiet in Stühren ist Teil der Wildeshauser Geest, in dem naturnahe Erholung auch vom Landkreis Diepholz mit nicht unerheblichen Mitteln finanziert und gefördert wird. Wir Bürger fühlen uns in unserer Heimat wohl und freuen uns, wenn die Politik die Landschaftsschutzgebiete überarbeitet und sogar erweitert. Profitieren tut davon auch der Fremdenverkehr, der von den Landkreisen und Mitgliedsgemeinden mit dem Ausbau von Fahrradwegen und Wanderwegen gefördert wird. Als Beispiel seien hier die Archäologischen Erlebnisrouten genannt, die auch nach Stühren zu den Grabhügeln führen.</p> <p>Als Bürger Bassums habe ich ehrenamtlich in der Agenda-Gruppe mit anderen Bürgern zusammen u.a. einen Wanderweg durch Stühren zu den Gräbern erarbeitet. Dieser Weg und unsere bisher geleistete Arbeit würde durch den Sandabbau wieder zunichte gemacht werden; nicht gerade eine Motivation für weitere freiwillige Tätigkeiten.</p> <p>All dies – und es gibt noch viele andere Einwände – zeigt, dass ein weiterer, gigantischer Sandabbau in der Gegend um Stühren vieles kaputt macht, was der Landkreis und die Bürger in der Vergangenheit auf den Weg gebracht haben.</p>	<p>Der Antragsteller wird eine Zuwegung zum erhaltenen Hügelgrab während des Abbaus ermöglichen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
7.18	<p>Inge Juilfs (Stellungnahme vom 20.01.2013)</p> <p>Gründe für meinen Einspruch:</p> <p>Ich will weiterhin in einem Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet leben (und keine Lärm- und Staubbelastung und zunehmenden Verkehr)</p> <p>Es wäre nicht einmal mehr möglich, mit dem Fahrrad dieses Gebiet zu befahren. In den Radwanderkarten ist dieses Gebiet als besonders empfehlenswert ausgezeichnet (sh. auch die Hinweisschilder an den Wegen. Selbst in Bremen ist diese Route beliebt, trifft man doch Henning Scherf u. a. bekannte Freizeit-Radfahrer hier. Auch Spaziergänge wären bei der Staub- und Lärmbelästigung nicht mehr möglich.</p>	
7.19	<p>Anni Wöhler-Pajenkamp (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Ich kenne und schätze dieses Gebiet als Gästeführerin in der Stadt Bassum und als Radfahrerin und habe großes Interesse daran, dass dieser Teil des LSG für Radfahrer und ruhige Erholung erhalten bleibt. Für Tages- und Halbtagesfahrradtouren ist diese Gegend recht beliebt.</p> <p>Drei überregionale Radwege, der Brückenradweg Osnabrück-Bremen als Fernradweg, die Route 6 „Steine, Gräber, Kulte“ der Radroutenkarte „Faszination Archäologie“ und die Grafentour, letztere erarbeitet vom Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest, führen direkt am geplanten Sandabbaugelände vorbei. Der geplante Sandabbau wird den Landschaftseindruck zerstören, den dieser Geestrücken zwischen Klosterbach und Hombach bisher vermittelt. Während der Abbauphase halte ich Interessenkonflikte zwischen Radfahrern und LKW-Fahrern für erheblich (Lärm/Staub/gegenseitige Behinderung). Das wäre keine Empfehlung für Bassum und den Zweckverband Wildeshauser Geest.</p>	
8. Natur- und Landschaftsschutz		
8.1	<p>Landessportfischereiverband Niedersachsen e.V. (Stellungnahme vom 01.02.2013)</p> <p>Unter Bezug auf das Schreiben des MU vom 5.3.2012 an alle Unteren Naturschutzbehörden und Kommunalen Spitzenverbände zur Anwendung des Runderlasses Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2010-5422442/1/1 sind bei der Folgenutzung des Bodenabbaugewässers u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>„In diesem Rahmen ist in neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Sportfischerei grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies – auch unter Berücksichtigung gewässerökologischer Erkenntnisse – unbedingt erfordert. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs ist damit nicht zulässig. Eine Einschränkung der Fischerei kann auch nicht als Standardkompensation eingesetzt werden, es bedarf vielmehr zwingender fachlicher Gründe Ein pauschales Verbot der Fischerei wird der erforderlichen Abwägung nicht gerecht.“</p> <p>Wir halten es daher auch aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht für sinnvoll, im Laufe der weiteren Planung ein abgestimmtes, detailliertes Nutzungskonzept zu erarbeiten, dass eine extensive fischereiliche Betreuung des Gewässers nicht ausschließt und gleichermaßen den Interessen des Naturschutzes dient. Im Bodenabbaugewässer wird sich zudem auch ohne anthropogene Maßnahmen mittel- bis langfristig ein Fischbestand entwickeln, der der Hegepflicht gem. § 40 Nds. FischG unterliegt. Ohne gesteuerte Entwicklung wird es aufgrund des fehlenden Anschlusses dieses Gewässers an andere Gewässers zur Entwicklung einer wahrscheinlich völlig einseitigen, artenarmen Fischfauna mit stark schwankenden Populationsstrukturen kommen.</p> <p>Insofern reicht eine möglicher Weise geplante Abstellung der Bodenabbaustätte nach Beendigung des Abbaus in die Sukzession nicht aus. Angelfischerei und Naturschutz sind grundsätzlich miteinander vereinbar. Eine mögliche Kompensationsmaßnahme Sukzession/ natürliche Entwicklung darf daher die fischereiliche Nutzung nicht unbegründet einschränken</p>	<p>Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt</p>
8.2	<p>Landkreis Diepholz; FD 67 – Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 03.12.2012)</p> <p>Der geplante Sandabbau in der Gemarkung Stühren ist in der in den Unterlagen beschriebenen Art und Weise Umwelt- und somit auch Naturverträglich.</p> <p>Die in der UVS beschriebenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie die Arten- und Lebensgemeinschaften sind fachlich korrekt und nachvollziehbar. Die vorgesehenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Abbau mittelfristig zu einer Verbesserung der zuvor genannten Schutzgüter beitragen zu lassen.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet DH 60 „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ vom 05.06.1967 (LSG-VO) dürfen in dem Schutzgebiet keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Insbesondere ist verboten, Sand- oder Kiesgruben einzurichten (§ 2 Abs. 2 Buchst b) LSG-VO). Nach § 4 Abs. 1 LSG-VO kann der Landkreis Diepholz in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung bewilligen.</p> <p>Wie bereits zuvor genannt, sind die in der UVS beschriebenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen geeignet, mittelfristig zu einer Verbesserung der zuvor genannten Schutzgüter beizutragen.</p> <p>Daher kann eine Ausnahmegewilligung nach § 4 Abs. 1 LSG-VO in Aussicht gestellt werden.</p>	
8.3	<p>NABU Niedersachsen (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und einem Vorsorgegebiet für die Erholung. Das engere Klosterbachtal erfüllt unseres Erachtens die Kriterien zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes.</p> <p>Weil das geplante Abbauvorhaben mit 34,5 ha durch die topographischen Veränderungen zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild führt, ist die Ausformung und Herrichtung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die vorgestellten Abbauvarianten sollten ergänzt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung des Abbaus im Südwesten bis zur Gasleitung mit Ausformung weiterer Flachwasserzonen <p>Bei der Herrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Böschungen mit unterschiedlicher Neigung • mehr Flachwasserzonen im Uferbereich • Folgenutzung im Sinne des Natur- und Artenschutzes, keine landwirtschaftliche Ackernutzung 	<p>Öffnung im Südwesten ist nicht erwünscht, da das Hügelgrab erhalten werden soll und durch die anschließende Verfüllung des Trockenabbaus südlich des Hügelgrabes die Topographie wiederhergestellt werden soll.</p> <p>Flachwasserzonen und unterschiedliche Böschungsneigungen können im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Öffnung des Abbaubereiches zum Klosterbach ist nicht möglich, da unbedingt ein Überlaufen des Sees in den Klosterbach verhindert werden muss.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst breite Öffnung des Abbaubereiches zum Klosterbachtal hin und Gebietsentwicklung als „Talerweiterung“. <p>Bei der Ausarbeitung des Antrages müssen diese Punkte berücksichtigt werden.</p> <p>Das Ziel, die Abbaufäche im Wesentlichen einer natürlichen Entwicklung zu überlassen, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Der menschliche Einfluss sollte auch <u>auf der Wasserfläche</u> reduziert werden, d.h. die spätere Nutzung sollte bereits bei der Antragstellung im Sinne des Naturschutzes möglichst störungsarm festgelegt werden. Eine fischereiliche oder touristische Nutzung sollte im Vorfeld abgeklärt werden.</p> <p>Der Raum Kätingen zwischen B 51 und Klosterbach ist von laufenden und ehemaligen Sandgruben geprägt, die durch Rekultivierung sowie natürliche Entwicklung z. T. eine erfreuliche Biotop- und Artenvielfalt aufweisen; weitere Abbauten sind zu erwarten. Eine gezielte Biotopvernetzung sollte angestrebt werden.</p>	<p>Fischereiliche Nutzung wird im weiteren Verfahren entschieden.</p>
8.4	<p>NaturFreunde Deutschland – Landesverband Niedersachsen (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Die NaturFreunde lehnen den Sandabbau der Fa. M+S Transportgesellschaft ab.</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut Landschaftsrahmenplan des Kreises Diepholz und dem Zielkonzept 5 ist zwar ein Bereich innerhalb der Landschaftsschutzgebiete heraus genommen, aber es ist nicht vorstellbar, dass durch diesen Abbau und Bewegung mit schweren Fahrzeugen keine Schädigung von Natur und Landschaft erfolgen.</p> <p>Ein nicht erheblicher Teil des geplanten Abbauggebietes ist Landschaftsschutzgebiet. Da stellt sich die Frage, wie soll ein Landschaftsrahmenplan bei weiteren Maßnahmen Anwendung finden, wenn Ausnahmen zur Regel werden?</p> <p>Der Klosterbach in unmittelbarer Umgebung gehört zu einem hochsensiblen Gebiet und ist Natura 2000 Gebiet, in dem ein Verschlechterungsverbot besteht.</p> <p>Über einen so langen Zeitraum geplanter Sandabbau wird für dieses Gebiet mit aller Sicherheit zur Verschlechterung beitragen.</p>	<p>Der Klosterbach gehört in diesem Teilabschnitt nicht zum Natura 2000 Gebiet.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
8.5	<p>Naturpark Wildeshauser Geest (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete, in denen Natur und Landschaft ganz oder teilweise besonderen Schutzes bedürfen, weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen ist, das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist oder das Gebiet für die Erholung wichtig ist. Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus diesem Grunde erscheint das Vorhaben nicht zulässig zu sein.</p>	<p>Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und die geplante Nachnutzung der Fläche als „Fläche für den Naturschutz“ wird mittelfristig zu einer Verbesserung der Schutzgüter beigetragen.</p> <p>Daher wird eine Ausnahmegenehmigung für einen Sandabbau auch im Landschaftsschutzgebiet angestrebt.</p>
8.6	<p>Niedersächsischer Heimatbund e. V. (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, keine erheblichen Einwände und Bedenken. Die unter 7.2 genannten Ausgleichsmaßnahmen halten wir für angemessen. Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch umgesetzt werden.</p>	
8.7	<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband e.V (Stellungnahme vom 30.01.2013)</p> <p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. steht dem geplanten Sandabbau in der Gemarkung Stühren grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass mit der Herstellung eines Gewässers nach § 1 Abs. 2 Nds. FischG auch die Entstehung eines Fischereirechts einhergeht. Das Fischereirecht ist dabei „kein bloßer Ausfluss des Gewässereigentums“, „sondern ein besonderes Recht neben diesem“ (vgl. Tesmer/Messal, Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, Wiesbaden 1996, Erläuterung 7 zu § 1). Dem Fischereiberechtigten bleibt es dabei selbstverständlich überlassen, ob er die Fischerei ausübt oder nicht, bzw. durch Dritte ausüben lässt. Damit ist die Ausübung der Fischerei nicht mit anderen möglichen Folgenutzungen des Gewässers (z. B. Surfen, Baden), die dem Gemeingebrauch zuzuordnen sind, gleichzustellen.</p> <p>Gem. § 40 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte die Pflicht, einen der Größe und Art des</p>	<p>Über das Fischereirecht wird im weiteren Verfahren entschieden.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen. Im Falle eines Neubesatzes sind standortgerechte Arten auszuwählen. Dieser Pflicht steht das Recht zur Hege gemäß § 1 Nds. FischG gegenüber, das insoweit auch zum Einbringen von Fischbesatz ermächtigt. Im Falle des Neubesatzes handelt es sich dabei nicht um ein schrankenloses und unbegrenztes Einsetzen von Fischen. Besatzmaßnahmen sind nur innerhalb der durch § 40 Abs. 1 Nds. FischG und § 12 der Binnenfischereiordnung gesetzten Grenzen zulässig.</p> <p>Eine Besiedlung mit Fischen kann auf natürlichem Wege erfolgen, beinhaltet jedoch gerade in der instabilen Anfangsphase des neuen Gewässers das Risiko einer nicht gewünschten Fehlentwicklung, beispielsweise zur Massentwicklung euryöker Fischarten mit damit einhergehenden negativen Effekten auf den Lebensraum und seine Lebensgemeinschaft. Auf der anderen Seite kann es unter Umständen jahrelang dauern, bis sich ein nennenswerter Fischbestand auf natürlichem Wege einstellt. Da es sich hier um rein zufällige Prozesse handelt, ist die tatsächliche Entwicklung nicht prognostizierbar. Um dem angestrebten Ziel ausgewogener natürlicher Verhältnisse näher zu kommen, erscheint es uns daher sinnvoll, einem dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestand aufzubauen, sofern die Gewässerparameter stimmen. An dieser Stelle sollten dann auch besondere Aspekte des Fischartenschutzes, wie die Ansiedlung bedrohter Fisch- und Krebsarten, berücksichtigt werden.</p> <p>Gemäß Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 21.10.1997 zum Thema Sportfischerei und Naturschutz ist die Sportfischerei in Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur dann möglich, wenn das Ausgleichs- und Ersatzkonzept dies unbedingt erfordert.</p> <p>Nach einer aktuellen Studie von Prof. Dr. Schreckenbach wird das besondere Engagement der organisierten Angler für den Schutz der Fauna und Flora im und am Gewässer hervorgehoben. Damit steht die fischereiliche Nutzung eines Gewässers nicht im Widerspruch zum Naturschutz.</p> <p>Die fischereiliche Hege eines Gewässers erfordert jedoch ein spezielles Fachwissen. Daher wird empfohlen, das Fischereirecht an einen Fischereiverein zu verpachten, der mit seinen fachspezifisch ausgebildeten Gewässerwarten unter aktiver Mitarbeit des Fischereibiologen vom Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. ein gewässerspezifisches Entwicklungskonzept erarbeiten</p>	



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	kann.	
8.8	<p>Stadt Bassum (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p>Zu dem Antrag der Firma M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG vom 10.09.2012 für einen geplanten Sandabbau in der Gemarkung Stühren werden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Um die Abbaustätte optisch abzuschirmen, sind die Schutzpflanzungen vor Abbaubeginn anzulegen. Das Anwachsen der Schutzpflanzungen ist jeweils im Frühjahr und Herbst zu kontrollieren. Ausfälle sind spätestens in der auf die Kontrolle folgenden nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.</p>	<p>Die Hinweise zur Anlage von Feldgehölzhecken werden im weiteren Verfahren aufgenommen.</p>
8.9	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausing und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar, der nicht annähernd auszugleichen ist. Es verstößt zudem gegen §§ 21, 26, 27 und 44 BNatSchG.</p> <p>Das gesamte RROP zielt auf die Sicherung und Entwicklung der Naturräume, der Landschaft, Ruhe und Schönheit ab. Sämtliche Paragraphen fordern deren Erhaltung und Ausbau des Schutzes. So heißt es in der Begründung zum RROP unter Ziff. 2.1 zu „Naturschutz und Landschaftspflege“:</p> <p><i>„Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kultur-landschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsbestandteile, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.“</i></p> <p>Der Sandabbau führt letztlich zu einer Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft. Selbstverständlich ist auch diese beim Betrieb einer intensiven Form der Landwirtschaft nicht zwangsläufig nachhaltig. Jedoch bietet sich letztlich nicht nur ein Vergleich der Nullvariante mit der Abbauvariante an, sondern auch der einer eingeschränkten Null-variante, nämlich einer extensiven Landwirtschaft oder einer</p>	<p>Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff gem. §14BNatSchG dar, aber gem. §15BNatSchG (2) <i>Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....ist es möglich Ausgleich bzw. Ersatz zu schaffen.</i></p> <p>Zu § 44BNatSchG ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass <i>„Auswirkungen des Planvorhabens werden keine der genannten Arten bzw. Tiergruppen erheblich beeinträchtigen bzw. den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population gefährden.“</i></p> <p>Extensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Alternative in der intensiv genutzten Agrarlandschaft und wird von keinem Landwirt angestrebt.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Abbaubariante. Letztlich dürfte festzuhalten sein, dass der verbleibende Abbausee samt seiner direkten Umgebung bei einer naturschutzfachlichen Bilanzierung auch nach der Renaturierung gegenüber einer extensiv genutzten oder einer brachliegenden Fläche deutlich zurückstehen dürfte.</p> <p>Das RROP legt in Ziff. 2.2 zum Thema Bodenschutz fest, dass der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Teil des Naturhaushalts und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ist. Zudem sollen Bodenabgrabungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Dieses Maß wäre hier bei Ermöglichung einer weiteren Abbaugrube bei weitem überschritten. Diesbezüglich verweise ich auf die noch in Betrieb befindlichen, nämlich die Kastendiek-Grube, in der noch abgebaut wird, die Siedenburggrube die Verfüllt wird. Während in der einen Gegend die Windräder und die damit einhergehende „Verspargelung“ der Landschaft zum Problem werden, in der anderen die Zersiedelung durch Mastställe im Außenbereich, so ist im Bereich Stühren eine „Verkraterung“ der Landschaft festzustellen. Und dies, obwohl es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Bereich der von § 26 BNatSchG erfassten Verordnung über das Landschaftsschutzgebietes Hombach-Finkenbach-Klosterbach (LSG DH 60) des damaligen Landkreises Grafschaft Hoya vom 05.06.1966. Gemäß § 2 Abs. 1 b) der Verordnung ist es verboten, in dem Schutzgebiet Sand- oder Kiesgruben einzurichten. Das Gebiet des LSG wurde zuletzt mit Verordnung des Landkreises vom 26.06.1990 und vom 31.10.2005 verändert. Die o.a. Regelung wurde beibehalten. Auch ist der Bereich des geplanten Abbaus nach wie vor von der Verordnung umfasst. Die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen lassen zudem nicht erkennen, dass eine Beschäftigung mit diesem Verbot stattgefunden hat. Allein aufgrund dieses eindeutigen Verbots ist von bedeutenden, nicht zu überwindenden Raumwiderständen auszugehen.</p> <p>Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass der unmittelbare Bereich des LSG bereits Standort einiger aktiver oder ehemaliger Abbaustätten von Sand bzw. Gas ist. Diesbezüglich verweise ich auf die obigen Ausführungen. Teilweise liegen diese im Gebiet der Verordnung oder unmittelbar daneben. Eine Ausnahmegenehmigung für eine weitere Abbaustätte im Gebiet selbst würde dazu führen, dass das Grundkonzept der Verordnung endgültig unterlaufen werden würde.</p> <p>Das Vorhaben führt zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, der in keinsten Weise, auch</p>	<p>LSG DH 60: Gem. §4 (1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Grafschaft Hoya Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung bewilligen. Eine Ausnahmegenehmigung wird angestrebt.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>nicht nach Ende des Abbaus, wieder ausgeglichen werden kann. Die Ausführungen des Gutachters in den Unterlagen des Antragstellers unter Ziff. 5.6.3 bestätigen all dies und versuchen mit geschickten Formulierungen ein Verständnis für den letztlich nicht landschaftstypischen, zudem aus Sicherheitsgründen eingezäunten Krater zu erwecken.</p> <p>Auch sind die Darstellungen der Nachnutzungsphase im Hinblick auf die Erfahrungen von den umliegenden Sandgruben und Unternehmungen des Antragstellers nicht korrekt. Bei den weiteren Gruben wurden zunächst recht überschaubare Anträge für eine gewisse Abbaufäche (oder Größenordnung für die Mülltrennung) gestellt, die genehmigt wurden. Nach deren Ausschöpfung wurde jedoch keineswegs die Renaturierung angestrebt, sondern es wurden Erweiterungsanträge gestellt, die dann ebenfalls genehmigt wurden. Konkretes Beispiel hierfür ist auch die Kastendiek-Grube, die derzeit erweitert wird. Da sich das Vorranggebiet für Sandabbau sowie auch die Sandvorkommen im vorliegenden Fall weiter nach Norden erstrecken, ist davon auszugehen, dass die Renaturierung nachrangig behandelt wird und stattdessen auch hier mit Erweiterungen zu rechnen ist.</p> <p>Schlussendlich ist zudem noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Zerstörung der Wildeshauser Geest und des LSG DH 60 durch Sandabbau und Deponien bereits jetzt enorm ist. Einen weiteren Sandabbau kann dieser Bereich schlicht nicht verkraften.</p>	<p>Die Rekultivierung der Abbaustätten erfolgt immer in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Rekultivierungen von ausgebeuteten Abbaubereichen laufen parallel zu weiteren Ausbau und werden durch Zwischenabnahmen festgestellt..</p>
8.10	<p>Hans Hermann Schmidt (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Herr Schmidt beklagt einen nicht reparablen Eingriff in die Natur</p>	
8.11	<p>Jürgen Schierholz (Stellungnahme vom 06.01.2013)</p> <p>Ich bin entschieden gegen dieses Projekt, unsere Region, die ganz eindeutig zum "Landschaftsschutzgebiet Wildeshauser Geest" gehört, hat schon genug unter dem Sandabbau seit den 70-er Jahren gelitten. Überall sind die Spuren der Landschaftszerstörung auszumachen, ob im einst wunderschönen Dünengebiet "Warwer Sand" oder in Kätingen. Dort wurde vielfach Wald</p>	



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>niedergemacht und anstatt zu Renaturieren, wie einst versprochen, wurden solche Gebiete per Salami-Taktik in Gewerbegebiete umgemodelt. So entstanden dort zB eine Bauschuttdeponie" und das grosse Areal der "G A R", ein sogenannter " Recyclingpark ", ein umstrittener Gefahrenherd, der immer wieder Anlass zu Beschwerden direkt betroffener Bürger liefert.</p> <p>Das meiste ist einfach Naherholungsgebiet, landwirtschaftlich genutzt und Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.</p>	
8.12	<p>Johannes van Breugel (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p>Es ist nicht einzusehen, dass wegen des Profits einer einzigen Firma, weiterhin Raubbau an der Natur betrieben wird, das Grundwasser gefährdet und der Naturpark Wildeshauser Geest weiter zerstört wird.</p>	<p>Die Gewinnung und Bereitstellung von Baustoffen kommen auch der Allgemeinheit zu Gute.</p>
8.13	<p>Jürgen Frinker (Stellungnahme vom 21. Januar 2013) <i>Für die „Bürgerinitiative für Landschafts- und Umweltschutz Nordwohldede und Fahrenhorst“</i></p> <p>Der geplante Sandabbau in unserer Region wird gravierende negative Folgen für Umwelt – und Landschaft haben. Die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen wird Jahrzehnte in Anspruch nehmen und es ist fraglich, ob diese Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können.</p> <p>Der geplante Sandabbau wird diese abwechslungsreiche Landschaft unwiderruflich zerstören und Schäden verursachen, die nicht mehr beseitigt werden können.</p> <p>Das vorliegende Konzept des Betreibers ist „Raubbau an der Natur“ und beinhaltet keine Alternativen für eine nachhaltige Renaturierung der Landschaft. Tiefe Wunden werden hinterlassen und die Kosten zum Schluss vermutlich auf den Steuerzahler abgewälzt.</p>	<p>Die Renaturierungsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Für die Renaturierungskosten hat die Firma Bürgschaften zu hinterlegen. Bürgschaften oder Teile davon werden nur nach erfolgter Wiederherrichtung von Abschnitten nach Abnahme durch die Genehmigungsbehörde zurückgegeben.</p>
8.14	<p>Sabine Rohlfen (Stellungnahme vom 20.01.2013)</p> <p>Ich habe den Eindruck, dass alles getan wird, um das Landschaftsschutzgebiet zu zerstören.</p> <p>Bei meinen täglichen zwei Radtouren mit unseren Hunden mäandere ich um zwei Gasförderanlagen, eine Sandabbaumondlandschaft, eine neue Erdeponie, zwei Windräder und eine Schweinemastanlage. Die ca. 100 mtr., die ich nicht umhinkomme mir mit den LKW für Deponie und Sandabbau zu teilen sind nur durch mindestens drei mal absteigen sowie Hunde seitlich ablegen zu bewältigen, so hochfrequent werden die Stellen angefahren, von Lärm, Staub sowie Zerstörung der</p>	<p>Die Wegeunterhaltung wird durch die Betreiberfirma gewährleistet.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Wege noch gar nicht zu sprechen. Die Deponie ist seit 2012 in Betrieb und jetzt ist es schon nicht mehr möglich den Waldweg mit dem MOUNTAINBIKE dorthin zu befahren.</p> <p>Nun soll noch ein Sandabbau inmitten des Landschaftsschutzgebietes in Betrieb genommen werden, weitere achtzig LKW täglich werden zu einer zusätzlichen Belastung für uns und die Natur beitragen. Die von mir geschilderte Radstrecke wird zerteilt.</p> <p>Wie kann man und wer möchte hier noch die Natur genießen?</p> <p>Wer möchte hier demnächst noch wohnen, wer möchte gar noch hinzuziehen?</p>	<p>Der Antragsteller beabsichtigt nicht zwei Sandgruben mit vollem Maschineneinsatz und 80 zusätzlichen LKW betreiben.</p>
8.15	<p>Reinhard u. Gisela Winkler (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Die Landschaft rund um die Waldsiedlung in Nordwohld wurde in den letzten 20 Jahren in hohem Maße durch Bautätigkeit, Lärm und Naturzerstörung belastet. Die Erfahrungen mit den bestehenden Sandabbauten in der Nachbarschaft seien Beleg dafür, dass die Belastung für Mensch und Natur groß sind. Landschaftsschutz vertrage sich nicht mit dem geplanten Vorhaben.</p>	
8.16	<p>Bündnis 90 / DieGrünen – Ortsverband Bassum (Stellungnahme vom 26.01.2013)</p> <p>Wir haben wahrgenommen, dass die Firma M+S ihrer Verantwortung für die Umwelt (...) der von ihr in Anspruch genommenen Abbaugelände dadurch in angemessener Weise gerecht wird, dass sie eine vernünftige Renaturierung der alten Abbaugelände vornimmt, so dass diese sich in akzeptabler Weise in die bestehende Landschaft einfügen (...).</p> <p>Dennoch sähen wir durch den geplanten Sandabbau kurz-, mittel- und langfristig einen erheblichen Eingriff in die Natur (...) Landschaft der frühestens in Aaron bis zwei Generationen zu renaturieren sein würde.</p>	
8.17	<p>Rolf Rohlfen (Stellungnahme vom 30.01.2013)</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Meine Interpretation des Kategorischen Imperativ bezogen auf die heutige Zeit , bedeutet für mich auch Dinge zu akzeptieren und entsprechend zu handeln wenn es gut für uns alle ist auch wenn es mir nicht unbedingt behagt. Ich meine allerdings auch, dass dies Allgemeingültigkeit hat.</p> <p>In unserem Fall sehe ich das allerdings nicht, ich empfinde, dass wir alles auf unsere Schultern wuchten und die totale Zerstörung der hiesigen Natur hinnehmen sollen.</p> <p>Wir nehmen in dieser Region schon viele bestehende Nachteile in Kauf, zu erwähnen sind bereits bestehender Sandabbau, Gasförderanlagen, Erddeponie, Windräder, Schweinemast, dazu die gülleverseuchten Böden, eine stark befahrene B 51 und im näheren Umkreis zunehmend "Bio"Gasanlagen die zu einer weiteren Zerstörung der Böden durch Monokultur beitragen.</p> <p>Es reicht mit der Verantwortung für die Allgemeinheit. Wenn wir leben wollen, müssen wir auch Leben, in diesem Fall Natur erhalten.</p>	
8.18	<p>Werner Schulze (Stellungnahme vom 29.01.2013)</p> <p>Was die Firma M&S bereits in Sachen Landschaftszerstörung angerichtet hat ist linker Hand der Bundesstrasse 51 von Kastendiek bis Fahrenhorst eindrucksvoll zu besichtigen. Die zur Zeit von der Firma M&S betriebene Abbaufäche ein Horror. Solche Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet, in eine Kulturlandschaft darf es nicht mehr geben.</p> <p>Der Landkreis Diepholz hat bis zum heutigen Tage viel Kraft und Mittel in den Natur- und Landschaftsschutz investiert. Bitte opfern Sie diese positiven Ergebnisse und Erfolge nicht der Landschaftszerstörung durch einen weiteren Sandabbau in Stühren.</p>	
8.19	<p>Silke Kreusel (Stellungnahme ohne Datum)</p> <p>Als Bürgerin des Landkreis Diepholz, Geographin (M.A.) und freiberuflich tätige Naturpädagogin lehne ich den geplanten Sandabbau aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das geplante Abbaugelände liegt teilweise in einem seit 1935 bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Laut Verordnung zum LSG § 2 Absatz b ist dort die Einrichtung von Sand- und Kiesgruben verboten. Bei dem heutigen immensen Druck auf die Landschaft sollte ein schon bestehendes LSG unbedingt Bestandsschutz genießen, bzw. dessen Fortentwicklung angestrebt werden, wie dies 	<p>LSG DH 60: Gem. §4 (1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Grafschaft Hoya Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung bewilligen. Eine Ausnahmegenehmigung wird angestrebt.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>auch im Landschaftsrahmenplan formuliert wird.</p> <p>2. Das Untersuchungsgebiet erhält seine Besonderheit durch das große Hügelgräberfeld mit ehemals 46 Grabhügeln, die ein zeitliches Fenster von der späten Jungsteinzeit bis zur Vorrömischen Eisenzeit abdecken. In den Betrachtungen im Gutachten über den Schutz dieses "Kulturgutes" bzw. des Landschaftsbildes werden folgende Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt: Hügelgräberfelder sind Teile der Geestlandschaft; sie befinden sich auf den sandigen Geestrücken, während Bereiche mit fruchtbareren Böden den Siedlungen vorbehalten waren. Als Bodendenkmal erhalten Hügelgräber ihren Wert in Bezug auf die sie umgebende Landschaft. Daran tut in meinen Augen auch die Tatsache keinen Abbruch, daß ein großer Teil der Hügelgräber zerstört ist. Durch die noch erhaltenen, sichtbaren Grabhügel auf dem Acker, im südlich gelegenen Waldstück und am Rande des Talabbruchs erschließt sich dem Betrachter ein Gesamtbild, welches durch ein weitgehendes Verschwinden des Geestrückens und dessen Ersetzung durch einen See völlig zerstört wäre. Das bedeutet, daß das Gesamtbild bestehend aus Geestrücken, Klosterbach und Talniederung und sichtbaren Grabhügeln wie ein Zeitfenster wirkt, durch das sowohl die Entstehung und Eigenart der Geestlandschaft wie auch die enge Verzahnung mit früher menschlicher Besiedelung erlebbar wird. Würde an seine Stelle ein Bild treten, das durch eine große Wasserfläche dominiert ist, bei dem der Geestrücken weitgehend entfernt ist; das Hügelgrab nur durch "Sichtfenster" in der geplanten Einfriedung zu sehen ist und zudem für lange Zeit auf einer Landzunge trohnt, so wird der landschaftshistorische Zugang verstellt. Stattdessen präsentiert sich dem Betrachter ein Bild, das eine gewisse Beliebigkeit im Umgang mit Landschaft vermittelt und zudem eine Geringschätzung für unser kulturelles Erbe ausdrückt.</p> <p>3. Insgesamt komme ich also zu dem Schluß, daß der Untersuchungsraum als Landschaftsschutzgebiet mit Bodendenkmälern, ein besonderer Landschaftsraum ist, der als "archäologische Landschaft" unbedingt erhaltenswert ist, naturnah weiterentwickelt werden sollte und insgesamt einen Status als Vorrangfläche für Ruhe und Erholung in der Natur verdient.</p>	
8.20	<p>Karl-Dieter Schädler (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>ich bin 1981 mit meiner Familie in die Nordwohlder Heide 40 gezogen, da wir hier im</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Landschaftsschutzgebiet einen hohen Natur- und Erholungswert vorfinden. Inzwischen haben wir hier ein halbes Industriegebiet. Sandabbau, 2 Gaspumpstationen, 1 Telekom-Richtantenne und zuletzt die Verfüllung der Müllhalde durch die Stuhler Firma M + S-Transporte.</p> <p>Wir sind aus folgenden Gründen eindeutig gegen den geplanten Sandabbau: Kein weiterer Eingriff in die Natur (...) unserer Umgebung. Es reicht nun wirklich!</p>	
8.21	<p>Johann Tebelmann (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Das Sandabbaugebiet liegt zum allergrößten Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet soll der Erhaltung der Landschaft und Natur dienen. Durch den Sandabbau wird die Landschaft aber nachhaltig stark verändert und verschandelt. Somit besteht hier ein enormer Widerspruch.</p>	
8.22	<p>Verena Drieling (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Ein nicht unerheblicher Teil des Abbauggebietes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Wie die Erhaltung und Schonung der Tier- und Pflanzenwelt mit diesem Vorhaben übereingebracht werden soll, ist uns ein Rätsel.</p>	
8.23	<p>Uwe Hartmann (Stellungnahme vom 01.02.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Ein Sandabbau im Nassverfahren wird die Natur - bis zum Abschluss der Renaturierung - auf ca. 50 Jahre, also zwei Generationen nachhaltig verändern und schädigen.</p>	
8.24	<p>Jagdgenossenschaft Stühren-Döhren (Stellungnahme vom 26.01.2013)</p> <p>Der Planbereich in einer Größe von rund 35 Hektar liegt am Rande des Klosterbachtals. Es ist keine Besiedelung in unmittelbarer Nähe vorhanden, die erschließenden Wege enden an der Gemarkungsgrenze, daher gibt es nur landwirtschaftliche Verkehrsbewegungen. Durch den nahen Klosterbach mit Feuchtgebieten und offenen Gewässern und angrenzend mehreren vernetzten</p>	<p>Die Maschenweite der Umzäunung wird so gewählt, dass Kleinsäuger die Umzäunung passieren können.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Waldflächen ist auf relativ engem Raum eine große Biotopvielfalt gegeben. Das Plangebiet und die Umgebung ist daher außerordentlich wildreich und für die Jagdgenossenschaft auch aufgrund der räumlichen Ausdehnung von großer Bedeutung.</p> <p>Es ist geplant, das Sandabbaugebiet zu umzäunen.</p> <p>Um die Tiere möglichst wenig in ihren Gewohnheiten zu stören, regen wir an und fordern dringend, die Umzäunung in geeigneter Bauweise <u>wildoffen</u> herzustellen.</p>	
8.25	<p>Ursula und Joachim Kreibich (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>der Bereich südlich von Fahrenhorst ist unseres Wissens als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Leider ist aber eine Wandlung hin zu einem Industriegebiet zu beobachten. Durch die zunehmende industrielle Flächennutzung und den fortschreitenden Sandabbau findet zudem eine permanente Zerstörung des Landschaftsbildes statt.</p> <p>Zusätzlich zu den vorhandenen Sandabbaugebieten (Kätigen / Fahrenhorst / Stühren / Fesenfeld etc.) würde bei Realisierung dieser Planung eine weitere Zerstörung der Landschaft, die Vernichtung eines archäologischen Denkmals und die zunehmende Entwertung als Naherholungsgebiet zu verzeichnen sein.</p>	<p>Die Vernichtung eines archäologischen Denkmals ist nicht beabsichtigt. Der Erhalt ist der Denkmalbehörde vom Antragsteller zugesichert worden.</p>
8.26	<p>Hannelore Kosche (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Seit Jahren beobachte ich ohnmächtig und zornig die Zerstörung der Landschaft durch den Sandabbau sowie dessen ökologische Folgen. Nun habe ich erfahren, dass ein weiterer Sandabbau in Stühren geplant ist. Dies ist meiner Meinung nach eine nicht mehr hinnehmbare weitere Zerstörung und Belastung des Gebietes und der Anwohner.</p>	



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
8.27	<p>A. Brockhaus (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Systematisch wird die Landschaft ruiniert und die Interessen der hier lebenden Menschen sowie die Zukunft der Kinder zerstört und ignoriert.</p>	
8.28	<p>Matthias Tebelmann (Stellungnahme vom 21.01.2013)</p> <p>Verschandelung der Natur im allgemeinen und insbesondere des schutzbedürftigen Landschaftsschutzgebietes.</p>	
8.29	<p>Lutz Reinhold (Stellungnahme vom 18.01.2013)</p> <p>Weiterhin ist nicht einzusehen, dass aus rein kommerziellen Interessen ein Landschaftsschutzgebiet, welches vornehmlich dem Landschaftsschutz und der Erholung dienen soll, einfach zerstört wird. Dieses Landschaftsschutzgebiet besteht seit 1967. Schon damals wurde die Notwendigkeit hierfür erkannt. Nun kommt da jemand, der Geld hat und noch mehr haben will, und schon soll das alles nicht mehr gelten, zumal die Zeiten deutlich hektischer geworden sind und Flächen zur Erholung heutzutage wichtiger sein sollten als reiner Kommerz.</p>	
8.30	<p>Ewald Jahn (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p>Der geplante Sandabbau greift in ein Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet ein und tangiert außerdem die archäologischen Fundorte im Bereich Stühren. Das gewachsene Gebiet wäre somit in einem erheblichen Maße von Veränderungen betroffen, die auch bei einem Rückbau so nicht wieder hergestellt werden könnten.</p>	
8.31	<p>Sigrid Kniep, Dr. Friedrich Kniep (Stellungnahme vom Januar 2013)</p> <p>Gegen den geplanten Sandabbau im o.g. Gebiet erheben wir Einspruch:</p> <p>Gründe:</p> <p>In der näheren Umgebung bestehen bereits mehrere stillgelegte Sandgruben, von denen eine z.Z. mit</p>	<p>Für die Verfüllung darf nur Bodenmaterial verwendet werden, das die Anforderungen der Einbauklasse Z0, bzw. Z0* einhält.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Bauschutt aufgefüllt wird. Dieses hat bereits zu einer erheblichen Beeinflussung des Landschaftsbildes geführt.	
8.32	<p>NLWKN Betriebsstelle Sulingen (Stellungnahme vom 07.02.2013)</p> <p>Die Planungsfläche berührt ein Landschaftsschutzgebiet; den Belangen des Landschaftsschutzgebietes ist Rechnung zu tragen.</p>	
9.	Verkehr	
9.1	<p>Gemeinde Stuhr (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Der Betrieb der Sandabbauanlage wird voraussichtlich ca. 120 – 150 LKW Fahrten (Hin- und Rückfahrten) je Arbeitstag zur Folge haben. Am Wochenende erfolgt kein Abbau. Die Abbaueiten sollen ganzjährig zwischen 06:00 und 22:00 Uhr liegen, wobei in den Wintermonaten eine deutliche Reduzierung erfolgen muss.</p> <p>Über 90 % der Sandlieferungen werden auf den Raum Bremen, Weyhe, Stuhr und Delmenhorst entfallen. Die Hauptverkehrsrouten sind die B 51, B 439, B 322 und die L 335. Weniger als 10 % entfallen in Richtung Syke und Bassum (B 51, L 340). In den Antragsunterlagen wird erläutert, dass diese Verkehre, die überwiegend durch die Gemeinde Stuhr fließen werden, , keine spürbaren Auswirkungen auf die Verkehrsströme haben werden. Begründet wird dies folgendermaßen:</p> <p>Die Verkehrszählung der Straßenbauverwaltung für die B 51 aus dem Jahr 2005 ergab eine durchschnittliche Frequenz von ca. 9.700 – 11.200 KFZ täglich in den betreffenden Streckenabschnitten. Der Schwerlastverkehrsanteil betrug ca. 15 %. Die Prognose der Straßenbauverwaltung für das Jahr 2025 geht von einer Zunahme von 14 – 25 % aus (max. 14.000 Fahrzeuge/d) sowie des Schwerlastverkehrsanteils um bis zu 12 % aus (max. 1.680 LKW/d).</p> <p>Angesichts des Gesamtverkehrsaufkommens ist die Aussage nachvollziehbar, dass der Sandabbau zu keiner nennenswerten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird. Die Erforderlichkeit eines Verkehrsleitkonzeptes wird nicht gesehen. Aus Sicht der Gemeinde ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich erforderlich ist, geeignete Maßnahmen gegen die bereits bestehenden und weiterhin steigenden Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner der B 51, der B 322 und der B 439 zu ergreifen. Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
9.2	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 20.12.2012)</p> <p>Die Belange der Straßenbauverwaltung sind bei dieser Planung durch den Anschluss des Ab- bzw. Anfahrweges an die Bundesstraße 51 berührt.</p> <p>Die Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung wurden bereits im Rahmen der Antragskonferenz erörtert und sind in die Unterlagen eingearbeitet. Insofern bestehen seitens der Straßenbauverwaltung gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Voraussetzung für die Zustimmung ist der Abschluss einer Einmündungsvereinbarung zwischen Straßenbauverwaltung und der Stadt Bassum zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, sofern ein neuer Anschluss an das klassifizierte Straßennetz hergestellt werden muss.</p>	<p>Sollte die „Südtrasse“ als Abfuhrstrecke genehmigt werden, ist ein neuer Anschluss an die B51 zu erstellen und eine Einmündungsvereinbarung zu treffen. Bei der „Nordtrasse“ könnte eine bereits bestehende Einmündung auf die B51 genutzt werden.</p>
9.3	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen (Stellungnahme vom 01.11.2012)</p> <p>Der vorgesehene Bodenabbau wird zu einer erheblichen Mehrbelastung des landwirtschaftlichen Wegenetzes führen (Alle 4 Minuten ein leerer und alle 4 Minuten ein beladener LKW). Da das landwirtschaftliche Wegenetz für diese Belastung nicht geeignet ist, wäre eine Trennung des Bodenabbauverkehrs von Wirtschaftswegen wünschenswert.</p> <p>Nach den Entwürfen der Straßenbauverwaltung bleibt die östlich des Bodenabbaues gelegene Auffahrt zur B 51 erhalten. Die Aussagen der Planunterlagen sind aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Die Fa. M+S wird für die Unterhaltung der Wirtschaftswege zuständig sein.</p>
9.4	<p>Stadt Bassum (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p>Zu dem Antrag der Firma M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG vom 10.09.2012 für einen geplanten Sandabbau in der Gemarkung Stühren werden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, insbesondere zur erforderlichen Absicherung der Erschließung, folgende Hinweise und Bedenken gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die verkehrliche Erschließung der Abbaustätte hat ausschließlich über die bei km 99,020 von der B 51 (Westseite) abzweigende Gemeindestraße (Wegebestandsverzeichnis Nordwohld Nr. 20) zu erfolgen. 	

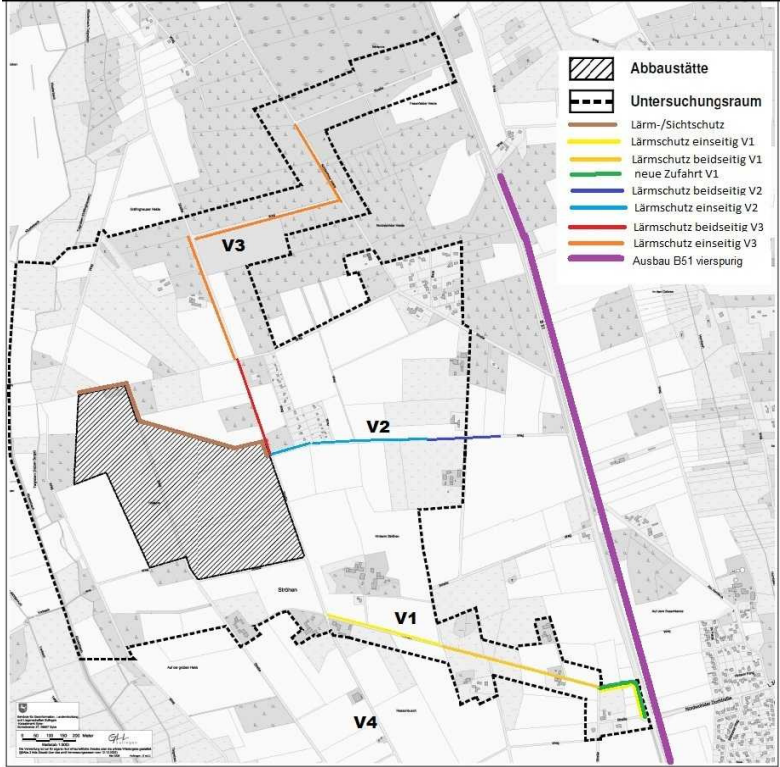


Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Sofern weitere Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden, wie z. B. eine Abbiegespur im Zuge der B 51, hat der Antragsteller alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten der Stadt Bassum zu erstatten bzw. die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger unmittelbar ausführen zu lassen.</p> <p>Die zwischen der Stadt Bassum und der Fa. M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG bestehende Vereinbarung vom 04./19.10.1988, zuletzt fortgeschrieben am 01.12.2004, ist vor Abbaubeginn den veränderten Bedingungen anzupassen.</p> <p>2. Es ist durch die Herstellung von Ausweichbuchten in einer Länge von mindestens 38 m in einen Abstand von jeweils 150 m bis 200 m ein ungehinderter Begegnungsverkehr auf den im Wegebestandsverzeichnis Stühren unter lfd. Nr. 4 und 5 und Nordwohld Nr. 27 (Südabschnitt) und Nr. 30 dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen sicherzustellen. Die Ausweichbuchten sind im Einvernehmen mit der Stadt Bassum vor Abbaubeginn festzulegen, auf Kosten des Antragstellers herzustellen und gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme ist in einem Protokoll schriftlich darzulegen. Im Abstand von 2 Jahren, gerechnet vom Abnahmetermin, hat eine gemeinsame Überprüfung des Straßenzustandes zu erfolgen und bei Bedarf der Antragsteller Nachbesserungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Spätestens bis zum Abbaubeginn sind die noch nicht ausgebauten Abschnitte der öffentlichen Wege von dem Antragsteller verkehrssicher in einer Breite von mindestens 3 m mit einem für Schwerlastverkehr geeigneten Unterbau entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszubauen und wie vorstehend aufgeführt mit Ausweichbuchten zu versehen. Regelungen der ExxonMobil im Zusammenhang mit der Überführung von Gasleitungen im Verlauf von städt. Straßen und Wegen müssen Gegenstand der Abbaugenehmigung werden. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der durch den Antragsteller gem. der Abbaugenehmigung zu befahrenden Straßen sollte dem Antragsteller übertragen werden. Die Stadt Bassum sollte sich zudem vorbehalten, für die vorstehend aufgeführten Maßnahmen einen angemessenen Sicherheitsbetrag zu fordern. Details über den Ausbau, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht können rechtzeitig vor Abbaubeginn in einer Vereinbarung zwischen Stadt Bassum und dem Antragsteller verbindlich festgeschrieben werden.</p> <p>3. Der Zu- und Abfahrtsweg auf dem Abbaugelände ist auf einer Länge von mindestens 50 m in einer</p>	<p>Die Hinweise zum Ausbau der Ausweichbuchten etc. werden im weiteren Verfahren aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren aufgenommen.</p>



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Breite von mindestens 5 m angemessen (z.B. Schotter, Asphalt) zu befestigen und verkehrsgerecht an die Gemeindestraße anzuschließen. Evtl. Verschmutzungen der öffentlichen Zu- und Abfahrtsstraßen der Abbaustätte sind unverzüglich durch den Antragsteller zu beseitigen.</p> <p>4. Es wird angeregt ein Verkehrsleitkonzept zu erstellen, damit das Befahren von anderen öffentlichen Gemeindestraßen durch Abbaufahrzeuge verhindert und somit keine zusätzlichen Straßenschäden hervorgerufen werden können. Die Stadt Bassum behält sich daher vor, bei Benutzung anderer als der genehmigten Zu- und Abfahrtstraßen mittelfristig verkehrsbehindernde Maßnahmen für LKW zu ergreifen oder gar Straßenabschnitte außerhalb der genehmigten Trassenführungen zu sperren. Details können im Rahmen einer abzuschließenden Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt werden.</p> <p>5. Zwischen den neu anzulegenden Ausweichbuchten sind in Absprache mit der Stadt Bassum und der Naturschutzbehörde in ausreichender Zahl Baum- oder Heckenbepflanzungen auf Kosten des Antragstellers vorzunehmen, damit bei Begegnungsverkehr trotz der Ausweichbuchten nicht der unbefestigte Straßenseitenraum in Anspruch genommen wird.</p> <p>6. Die ExxonMobil ist wegen der vorhandenen Gasleitung und dem Schutz der Gasleitung durch Überfahren mit Schwerlastverkehr an dem Verfahren zu beteiligen. Auflagen, die öffentlich gewidmete Straßen und Wege betreffen, sind vom Antragsteller auf seine Kosten auszuführen und regelmäßig einer Kontrolle zu unterziehen.</p> <p>7. Für den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten nördlichen Abschnitt des Weges Nr. 3 (Flurstück 296/174, Flur 1, Gemarkung Stühren) hat der Antragsteller rechtzeitig einen Antrag auf Entwidmung bei der Stadt Bassum zu stellen, damit dieses Verfahren vor Erteilung der Abbaugenehmigung abgeschlossen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Bassum einem Abbauantrag, der öffentlich gewidmete Wege für den Bodenabbau beinhaltet, nicht zugestimmt werden kann.</p>	<p>Es wird für den Transport nur die genehmigte Trasse genutzt.</p> <p>Muss im Einzelfall überprüft werden, ob der Platz vorhanden ist und die Straßenseitenräume im Eigentum der Stadt Bassum sind.</p> <p>Exxon Mobile wird an dem Verfahren beteiligt.</p> <p>Ein Antrag auf Entwidmung ist vom Antragsteller bereits gestellt worden.</p>
9.5	<p>Carmen & Christoph Baehr (Stellungnahme vom 31.01.2013) <i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p>	



Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	 <p>V1 – die „Südfahrt“. Vorteile hier sind ein bereits vorhandener Asphaltweg und Zufahrt zur B51 und weniger benötigter Lärmschutz als bei V3. Nachteil ist eine eventuell neu anzulegende Straßenführung um das Urbrocksche Grundstück.</p> <p>V2 – die „Ostfahrt“, der kürzeste und direkteste Weg zur B51, es wird am wenigsten Lärmschutz benötigt, allerdings müßte er zusätzlich befestigt werden und wäre bei einem Ausbau der B51 nur über eine Brücke, Ampel o.ä. sicher in Richtung Bremen nutzbar.</p>	<p>Verweis auf TÜV-Nord: die hier genannte Variante V1 (Südtrasse) führt zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch den anlagebedingten Verkehr.</p> <p>Die Variante V2 (Osttrasse) wurde nicht näher untersucht, da auf der Antragskonferenz auf den Umbau der B51 verwiesen wurde, der einen</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>V3 – die „Nordabfahrt“. Diese Variante bringt die größte Lärmbelästigung für uns, Kattaus, die Wochenendhaussiedlung und die Nordwohlder Heide mit sich und fordert damit auch den meisten Lärmschutz. Zudem führt sie durch den Wald, der Waldweg wäre nicht mehr für die unzähligen Spaziergänger und Radfahrer nutzbar, er müßte sicher befestigt werden wegen der darunterliegenden Gasleitung und der Gemeindeweg und überregionale Radwanderweg würde auf der längsten Strecke verschmutzt. Aus unsere Sicht damit die denkbar schlechteste Variante.</p> <p>V4 – wurde von M&S gar nicht beurteilt, dabei würde sie über eine bereits gut ausgebaute Straße mit vorhandenen Ausweichbuchten führen, es gibt es hier keine Bebauung was somit auch keinen Lärmschutz erfordert, und über die L340 besteht die beste Anbindung an die B51. Als Alternative gäbe es noch die Möglichkeit von gedämmten Förderbändern, über die der Sand aus der Grube zu einer Abfüllstation an der B51 transportiert würde. Damit werden keine Lärmschutzwände gebraucht und die Umwelt am wenigsten belastet.</p> <p>Unserer Ansicht nach sind V1 und V4 die besten Varianten, gerade auch in Hinsicht auf unseren Ausbauvorschlag der B51 mit einer Brücke der L340 und Ab- und Einfuhrspuren</p>	<p>direkten Anschluss unmöglich machen würde.</p> <p>Die Variante V3 (Nordtrasse) führt gem. Gutachten TÜV-Nord bei asphaltierter Straßenoberfläche zu keiner Überschreitung des Immissionsgrenzwertes und somit sind keine weitergehenden Maßnahmen organisatorischer Art zur Lärminderung erforderlich.</p> <p>In den Verfahrensunterlagen ist die Untersuchung von mindestens zwei Varianten für den Abtransport gefordert gewesen. Die Variante V4 wurde nicht untersucht, weil die Ortschaft Stühren berührt wird und die Trasse für die meisten Transport einen weiten Umweg bedeuten würde, was eine zusätzliche und nicht unerhebliche Umweltbelastung bedeuten würde.</p>
9.6	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Die Variantenprüfung für die Abfuhrplanung ist nicht ausreichend. Es wurden nicht alle Möglichkeiten einbezogen.</p> <p>Vom Antragsteller nicht einbezogen wurde die Möglichkeit, vom Vorhabengelände nach Süden in Richtung Stühren zu fahren, dort auf der L 340 nach Osten abzubiegen und so die B 51 zu erreichen. Diese Route wäre zwar ca. 3,5 km länger als die bisher vorge-sehene, würde jedoch den bereits stark durch einen weiteren Sandabbau in der Kastendiek-Grube und durch die Verfüllung der Siedenburg-Grube belasteten Bereich <i>von Nordwohlde, Kastendiek und Gräfinghausen</i> vor einer weiteren Belastung bewahren. Diese Route würde zudem nicht an dem vom Bebauungsplan Nr. 97/1 festge-setzten</p>	<p>Auf der Antragskonferenz wurde beschlossen, dass In den Verfahrensunterlagen mindestens zwei realistische Varianten für den Abtransport zu untersuchen sind.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Wochenendhaussiedlung vorbei- und gar nicht erst in das Landschaftsschutz-gebiet hineinführen.</p> <p>Als fragwürdig ist auch die Annahme anzusehen, dass die Osttrasse nicht realisiert werden kann. Nach einer Auskunft die meiner Mandantin von der NLBStBV erteilt wurde, handelt es sich bei den Planungen zum Ausbau der B 51 tatsächlich lediglich um Vorplanungen. Selbst wenn diese Planungen irgendwann konkreter werden sollten, so dürften noch immer einige Jahre vergehen, bis ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt und letztlich gebaut wird. In der bis dahin verstreichenden Zeit wäre eine Nutzung der Osttrasse, ggfs. auch nur durch einen Teil des Verkehrs, noch möglich, so dass auch diese in eine umfassende Prüfung einzubeziehen ist.</p>	
9.7	<p>Hans Hermann Schmidt (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Herr Schmidt weist darauf hin, dass sich der Wegezustand der geplanten Abfahrtrouten deutlich verschlechtern wird.</p>	<p>Der Antragsteller ist verpflichtet allen Verkehrsteilnehmern die Wegenutzung zu ermöglichen.</p>
9.8	<p>Jürgen Schierholz (Stellungnahme vom 06.01.2013)</p> <p>Dem verkehrlichen Aspekt muss Bedeutung geschenkt werden; unsere Bundesstrasse 51 ist jetzt schon durch Schwerlastverkehr überlastet, der zum Teil von dem riesigen Sandabbaugebiet Kastendiek-Gräfinghausen stammt.</p>	
9.9	<p>Kirsten Frage (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p>Mein Sohn Paul benutzt regelmäßig die kleine Gemeindestraße als Schulweg zur Schule nach Bassum. Es ist für jegliche Fahrradfahrer unzumutbar die Straße weiter zu benutzen , wenn diese mit Sandwagen befahren wird.</p>	
9.10	<p>Karl-Dieter Schädler (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p>	<p>Eine Befestigung der Wege und die Unterhaltung durch die Fa. M+S wird im weiteren Verfahren festgelegt.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Wir sind aus folgenden Gründen eindeutig gegen den geplanten Sandabbau:</p> <p>Theoretisch wurden die Auflagen z.B. von der Firma M + S (bzgl. der bisherigen Sandabbauten) alle erfüllt. Die Praxis sieht aber ganz anders aus! Nach einem Regenschauer sind die Fahrwege der Firma M + S für Spaziergänger unbegebar. Wir versinken knöcheltief im Matsch. Einfach unzumutbar.</p>	
9.11	<p>Josef und Andrea Kuper (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>meine Frau Andrea und ich möchte hiermit unsere starken Bedenken gegen den Sandabbau ausdrücken. Wir besitzen ein Grundstück mit Haus in der Nordwohlder Heide 48 und haben folgende Befürchtungen:</p> <p>Starkes Verkehrsaufkommen</p>	
9.12	<p>Lutz Reinhold (Stellungnahme vom 18.01.2013)</p> <p>Dann ist es wohl mit der Ruhe vorbei, bei bis zu 150 Lkw-Fahrten von und zur Sandgrube auf einer Straße, die nur einspurig ist. Dann wird, wenn die Straße nicht umfangreich neu asphaltiert und verbreitert wird, wohl von der Fa. M + S zu beiden Seiten aufgeschottert werden, denn auf die lange Strecke vom Gaswerk bis zur Sandkuhle kommen die Lkw ohne Begegnungsverkehr nicht aus.</p> <p>Das bedeutet, dass wieder eine Straße für Fußgänger und Radfahrer unbenutzbar wird (Verschlammung bei Regen, Spurrillen, grobe Steine etc.) Das macht die An- und Abfahrt auch nicht leiser.</p>	<p>Eine Befestigung der Straße und die Festlegung von Ausweichbuchten wird im weiteren Verfahren festgelegt.</p>
10.	Ver- und Entsorgung	
	keine	

Zu den Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
11.	Mensch	
11.1	<p>Gemeinde Stuhr (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Die lärmtechnischen Auswirkungen der anlagenbedingten Verkehre wurden entsprechend den Anforderungen der TA Lärm für den 500 m Umkreis um die geplante Anlage berechnet. Bereiche der Gemeinde Stuhr werden daher nicht betrachtet. Dies entspricht dem geltenden Immissionsschutzrecht, weitergehende Betrachtungen werden von der Gemeinde nicht als notwendig erachtet.</p>	
11.2	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Das Vorhaben würde zu einer für meine Mandanten nicht hinnehmbaren Immissionsbelastung führen. Wie bereits ausgeführt, liegt das Grundstück meiner Mandantin zu 1. in unmittelbarer Nähe zur sog. Nordtrasse, das Grundstück meines Mandanten zu 2. in ca. 75 m Entfernung. Sollte die „Nordtrasse“ Abfuhrstrecke werden, würden auf dieser zu Höchstzeiten ca. 150 Fahrten pro Tag durchgeführt. Das vom Antragsteller vorgelegte Gutachten vermag dabei die tatsächliche Immissionsbelastung nicht ansatzweise darstellen. So ist darauf hinzuweisen, dass bisher nahezu kein PKW-, insbesondere aber vor allem überhaupt gar kein Lkw-Verkehr stattfindet. Insofern ist der Anstieg der Belastung auf den bei beiden Mandanten lediglich ca. 75 m entfernten Häusern enorm. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass beide Mandanten ihre Häuser unter anderem wegen der zu erwartenden Ruhe im Landschaftsschutzgebiet erworben haben. Diese Ruhe dürfte bei Verwirklichung des Vorhabens vorbei sein, auch wenn der Gutachter letztlich zu einer Einhaltung der Grenzwerte kommt.</p> <p>Das Gutachten berücksichtigt jedoch auch nicht alle relevanten Punkte. So ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Nach den Planungen des Antragstellers sollen die den Sand abfahrenden Lkw das Abbaugrundstück in</p>	<p>Die Darstellung des Gebietes als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ist im LRP, im RROP sowie im F-Plan der Stadt Bassum dargestellt. Wer hier ein Grundstück erwirbt, muss sich über das Risiko im Klaren sein, dass hier Sandabbau betrieben werden kann.</p> <p>Die Zu-/Ausfahrt von der Abbaustätte wird im nachfolgenden Verfahren geregelt. Es gibt mehrere Alternativen, deren Betrachtung in dieser Phase</p>



Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
<p>unmittelbarer Nähe zum Wochenendhausgebiet verlassen. Da das Abbaugelände tiefer als die Straße liegt, ist eine besondere Beschleunigung der Lkw bzw. eine besondere Übersetzung notwendig, was zu einer besonderen Lärmbelastung und besonders hohen Schallspitzen führen wird.</p> <p>Auch die sog. „Nordtrasse“ weist in unmittelbarer Nähe des Grundstückes meiner Mandantin zu 2. eine Steigung auf. Dies führt im Allgemeinen dazu, dass die Fahrer an dieser Stelle ihre schwer beladenen Fahrzeuge im Vergleich zu der Fahrt auf einem flachen Straßenstück besonders beschleunigen müssen. Dies ist mit einer weiteren Lärmbelastung verbunden.</p> <p>Das Immissionsgutachten berücksichtigt nicht den Generator zur Stromerzeugung auf dem Abbaugelände.</p> <p>Das Gutachten berücksichtigt die bereits angesprochene Verfüllung der ehemaligen Siedenburg-Grube, die mit einer weiteren Lärmbelastung auf dem Grundstück meiner Mandantin zu 1. verbunden ist, nicht ausreichend bzw. es ist nicht nachvollziehbar inwieweit die dort von den vorhandenen Fahrzeugen erzeugten Immissionen als Vorbelastung einbezogen wurden.</p> <p>Das Immissionsgutachten führt aus, dass Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs in einem Abstand von 500 m zum Betriebsgrundstück soweit wie möglich durch Maßnahmen organisatorischer Art vermindert werden sollen. Eine solche Verminderung kann auch dadurch erreicht werden, dass die Anfahrtswege aufgeteilt werden, so dass ein Teil der Anfahrten über eine und ein weiterer Teil über eine andere Strecke erfolgt. Dies würde die Anwohner bereits teilweise entlasten. Dass es neben der Nordstrecke noch weitere mögliche Abfuhrstrecken gibt, habe ich oben dargelegt.</p> <p>Bisher überhaupt nicht berücksichtigt wurde die zu erwartende Staubbelastung. Diese ist bereits beim Abbau, dann beim Aufladen auf dem Abbaugelände und auch auf der Abfuhrstrecke zu erwarten. Während auf dem Betriebsgelände eine Berieselung teilweise noch Abhilfe verschaffen kann, so ist diese auf der Abfuhrstrecke nicht mehr möglich. Zu erwarten sind daher Verschmutzungen des Abfahrtsweges, aber auch Verwehungen des Sandes hin zu den Grundstücken meiner Mandanten, die beide noch im Bereich der vorherrschenden Windrichtung liegen dürften. Ausweislich einer dem Unterzeichner vorliegenden Abbildung der Windrichtungsverteilung der Messstation Bremen ist die mit Abstand vorherrschende Windrichtung Südwest, so dass insbesondere mein Mandant zu 2. mit den weiteren Anwohnern der Wochenendhaussiedlung eine Staubbelastung zu spüren bekommen dürfte.</p>	<p>des Verfahrens allerdings verfrüht ist.</p> <p>Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Die Anzahl der Betroffenen vervielfacht sich. Einige Wohngebäude stehen bei den anderen Varianten unmittelbar an den Wegen. Das Lärmgutachten weist auf Überschreitungen der Grenzwerte bei Gebäuden an der Südtrasse hin.</p>

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
11.3	<p>Hans Hermann Schmidt (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Herr Schmidt beklagt die zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Lärm und Staub.</p>	
11.4	<p>Jürgen Frinker (Stellungnahme vom 21. Januar 2013)</p> <p><i>Für die „Bürgerinitiative für Landschafts- und Umweltschutz Nordwohld und Fahrenhorst“</i></p> <p>Täglich werden dann dort die Anwohner durch LKW – Lärm, Maschinengeräusche und Staub belästigt. Dieser Zustand hat zur Folge, dass die Bevölkerung massiv an Lebensqualität einbüsst, verbunden mit nicht auszuschließenden psychischen Erkrankungen.</p>	
11.5	<p>Reinhard u. Gisela Winkler (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Herr und Frau Winkler befürchten chronische Erkrankungen durch Lärm und Luftverschmutzung sowie eine verminderte Lebensqualität.</p>	
11.6	<p>Roswitha Straßburger (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Hiermit protestiere ich entschieden gegen den Sandabbau im Landschaftsschutzgebiet in der Nähe der Hügelgräber.</p> <p>Der Zuweg von der B 51 ist schon jetzt wegen des Anliegerverkehrs durch PKW sehr belastend durch Staub.</p>	
11.7	<p>Ursel & Georg Brandt (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p>	



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Der Sandabbau und die damit verbundenen Emissionen wie Lärm und Staub und die exorbitante Zunahme des Lkw-Verkehrs, werden Jahrzehnte andauern.</p> <p>Die Folgen werden sein: Verminderung der Lebensqualität, Wertverlust des Hauses und Grundstücks und daraus sich entwickelnde negative Auswirkungen auf die Psyche der hier lebenden Menschen.</p>	
11.8	<p>Karl-Dieter Schädler (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Herr Schädler stellt fest, dass seine Erfahrungen mit der neuen Deponie der Fa. M+S zeigen, dass das dort gemachte Lärmgutachten mit der Realität nichts zu tun habe. Bei der Abladung des Bauschutts entstehe eine starke Lärmbelastung die aus dem Gutachten nicht hervorgehe.</p> <p>Er fordert: keine weitere massive Lärm- und Staubbelastung.</p>	<p>Dieses ist im TÜV-Gutachten als ..Lärmspitzen...(Seite 12,Pkt. 5.1) berücksichtigt.</p>
11.9	<p>Johann Tebelmann (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Infolge des jahrzehntelangen Schwerlastverkehrs erwarte ich erhebliche Beeinträchtigungen meiner Lebensqualität durch starke Lärmbelastigungen. Außerdem befürchte ich starke Sandverwehungen, weil mein Haus in östlicher Richtung zur Sandgrube liegt. Aufgrund der hier vorherrschenden Westwinde werden sicherlich große Mengen Sand auf mein Grundstück und in mein Haus geweht.</p>	
11.10	<p>Josef und Andrea Kuper (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>meine Frau Andrea und ich möchte hiermit unsere starken Bedenken gegen den Sandabbau ausdrücken. Wir besitzen ein Grundstück mit Haus in der Nordwohlder Heide 48 und haben folgende Befürchtungen:</p> <p>Lärmbelastigung</p> <p>Staubbelastung</p>	

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
11.11	<p>Hannelore Kosche (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Schon jetzt ist dieses Gebiet durch den Sandabbau und das Betreiben der Deponien einem erheblichen LKW-Verkehr ausgesetzt, was zu einer erhöhten Lärmbelastung führt. Die im Gutachten angeführten 150 LKW-Fahrten pro Tag würden diese noch weiter erhöhen.</p>	
11.12	<p>Rita Breitzke (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Nun soll Sand abgebaut werden in unmittelbarer Nähe der Siedlung, wodurch wir Lärm, Abgase usw. von ca. 60 – 70 LKW ertragen sollen.</p> <p>Durch die im letzten Jahr erfolgte Auffüllung der alten Sandgrube (auch in unserer unmittelbaren Nähe) durch M+S entsteht bereits jetzt höhere Lärmbelästigung durch die LKW-Klappen, die beim Abladen herunter „donnern“, und das durchaus auch schon morgens um 6:15 Uhr!</p> <p>Wenn unterhalb unserer Siedlung ein 40-Tonnen-LKW vorbeifährt, wackelt das Haus u. die Gläser im Schrank!</p> <p>Was passiert mit uns u. unserem Haus, wenn täglich 70 davon vorbeifahren? Wer haftet für entstehende Schäden?</p>	
11.13	<p>Irma und Wilfried Kattau (Stellungnahme vom 15.01.2013)</p> <p>Wir haben folgenden Einwand gegen das geplante Sandabbaubauvorhaben in Stühren: Wir haben uns bewusst auf ein Leben in der Natur und Abgeschlossenheit entschieden und schauen dann statt auf Wiesen und Felder auf ein Sandabbaugebiet.</p> <p>Für uns besteht dadurch eine starke Minderung der Lebensqualität durch Belästigung von Staub und Lärm, verstärkt durch die Abfuhrroute mit dann ca. 100 LKW-Fahrten nahe unserem Grundstück.</p>	

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Ist das noch Wohn- bzw. Lebensqualität?	
11.14	<p>A. Brockhaus (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>ausufernde Müllrecycling, die durch Gestank und Lärm die Wohnqualität und die Lebensqualität einschränkt. Ich gehe auch von einer massiven Gesundheitsgefährdung aus.</p>	Herr Brockhaus wohnt nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens
11.15	<p>Matthias Tebelmann (Stellungnahme vom 21.01.2013)</p> <p>Durch den massiven Lkw-Verkehr befürchte ich jahrelange Lärmbelästigungen. Außerdem befürchte ich Staubbelästigungen durch Sandverwehungen, zumal das Abbaugelände in westlicher Richtung zu meiner Wohnanschrift liegt.</p>	
11.16	<p>Cornelia Hoppenbrock (Gemeinsame Stellungnahme vom 21.01.2013)</p> <p>Ilse Lore Schultz</p> <p>Annelie Mohrmann</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Wir sind im Landkreis als niedergelassene Psychotherapeutinnen tätig und gehen davon aus, etwas über die Genese und die Psychodynamik von psychischen Erkrankungen zu verstehen.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt, um gesund zu werden/zu bleiben und zu leben, ist die Möglich- und Fähigkeit zu entspannen, unter anderem in der Natur. Genau diese Natur wird hier in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet für den Profit zerstört. Die Bevölkerung meldet seit Jahren ihre Bedenken an und wird aus unserer Sicht nur missachtet.</p> <p>Gestank und Lärm, die Kinder haben Angst vor den LKWs, dem Wahnsinnsverkehr und den Auswirkungen all dieser Ereignisse für ihr Leben und ihre Zukunft.</p>	Es handelt sich nicht um ein Naturschutzgebiet.



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
11.17	<p>Bernd König (Stellungnahme vom 27.11.2013)</p> <p>Durch den Sandabbau würde eine weitere, erhebliche Lärmquelle entstehen, die dieses Gebiet, ohne schweren Schaden zu nehmen, nicht mehr verkraften kann.</p> <p>Der Lärm, den bereits heute die GAR am Rand des Landschaftsschutzgebiets emittiert, ist teilweise so groß, dass er den Fahrenhorster Wald durchdringt und nach Kilometern, auf der anderen Seite des Walds, noch als störend wahrgenommen wird. Dass dies schon jetzt Auswirkungen auf die Biozönose des Waldes hat, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. Weitere Lärmquellen sind das Baustoffwerk in Kätingen, der Sandabbau durch die M+S Transportgesellschaft in der Nähe von Kastendiek und der erhebliche LKW-Verkehr in diesem Gebiet, der zu einem nicht unerheblichen Teil durch die o. a. Betriebe bedingt ist.</p>	
11.18	<p>Cornelia Reinhold (Stellungnahme vom 18.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Aus der neuen Erfahrung mit dem ehemaligen Wanderweg an der Verfüllgrube muss ich jetzt wohl davon ausgehen, dass es nicht nur mit der bis dato herrschenden Ruhe dahin ist, sondern dass auch die Straße durch das extrem hohe LKW-Aufkommen unpassierbar für uns Anwohner werden wird.</p>	<p>Die Zuwegung wird entsprechend der zu erwartenden Belastung vom Antragsteller befestigt.</p>
11.19	<p>Lutz Reinhold (Stellungnahme vom 18.01.2013)</p> <p>Dazu kommt noch der Lärm, den die Lkw beim Entladen verursachen: Die Fahrer machen sich nicht mehr die Mühe, die Reste des Abladegutes mittels Besen zu beseitigen. Sie lassen einfach die Heckklappen nach kurzem Anfahren und Bremsen heftig zuschlagen. Das macht Geräusche, die mit Schüssen zu vergleichen sind, und dies entsprechend der Anzahl der Lkw (teilweise mit Anhänger) bis zu 100 mal pro Tag. Schon jetzt sind diese schlagenden Geräusche von der neu eröffneten Verfüllgrube deutlich zu hören, obwohl ein Wald dazwischen liegt. Diese Geräusche werden in dem Gutachten nicht erwähnt!</p> <p>Damit wird der Erholungswert der Wochenendsiedlung auf null reduziert.</p>	<p>Die Entladetätigkeit ist nur auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränkt (nur Verfüllung spätere Ackerfläche), sonst nur Verladetätigkeit.</p> <p>Dieses ist im TÜV-Gutachten als „Lärmspitzen...“ (Seite 12, Pkt. 5.1) berücksichtigt</p>



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Erwähnt werden muss auch noch die zu erwartende Staubeentwicklung, die im Sommer, bei meist Westwind, direkt zur Wochenendsiedlung geweht wird.</p> <p>Die im Gutachten erwähnten staubunterdrückenden Maßnahmen kann ich da nur als Schaumschlägerei werten, denn wer soll die Sprenkleranlagen bedienen, wenn der meist einzig anwesende Bedienstete die meiste Zeit auf dem Radlader sitzt?</p>	
11.20	<p>Inge Julifs (Stellungnahme vom 20.01.2013)</p> <p>Gründe für meinen Einspruch: gesundheitliche Einbuße der Lebensqualität</p>	
11.21	<p>Walter Landheim (Stellungnahme vom ?)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Unser Grundstück liegt genau an dem Feldweg, wo dann, wenn der Sandabbau genehmigt wird, die Sandwagen an vorbeifahren werden und die Ruhe und Sauberkeit ist weg.</p>	Diese Abfuhrtrasse wird nicht favorisiert-
12.	Tiere und Pflanzen	
12.1	<p>Johann Tebelmann (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Durch das Vorhaben wird der Lebensraum gefährdeter bzw. geschützter Tierarten - insbesondere Feldlerche - vernichtet. Außerdem rasten in den Bereichen jedes Jahr mehrere durchziehende Kiebitze (ebenfalls gefährdete, geschützte Tierart). Diese Rastplätze werden ebenfalls zerstört.</p>	<p>Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind z.B. Lerchenfenster in den Ackerflächen geplant.</p> <p>Kiebitz wurde als Gastvogel (Nahrungsgast) kartiert. Dieser findet auch nach der Rekultivierung Nahrungs- und Rastplätze.</p>
12.2	<p>Verena Drieling (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Gutachten haben gezeigt, dass hier im Bereich der Tierwelt sehr schützenswerte Arten zu finden sind. Durch den Sandabbau wird dieser Lebensraum unwiderruflich zerstört.</p>	Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen haben für die Tierwelt eine eingeschränkte Qualität
12.3	<p>Irma und Wilfried Kattau (Stellungnahme vom 15.01.2013)</p> <p>Zerstörung der Natur und des Lebensraumes von vielen Tieren durch das riesige Abbaugelände.</p>	

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
12.4	<p>Matthias Tebelmann (Stellungnahme vom 21.01.2013)</p> <p>Der Lebensraum schutzbedürftiger Tierarten wie z.B. Kiebitze und Feldlerchen wird vernichtet.</p>	<p>Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind z.B. Lerchenfenster in den Ackerflächen geplant.</p> <p>Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen für die Kiebitze keine Reproduktionsräume dar.</p>
12.5	<p>Cornelia Hoppenbrock (Gemeinsame Stellungnahme vom 21.01.2013) Ilse Lore Schultz Annelie Mohrmann</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Die Betriebszeiten der Müllrecycling-Anlage werden nicht beachtet, der Wald ist voller Müll und stinkt; die Tiere im Wald fressen Müll, Ratten vermehren sich.</p>	<p>Kein Bezug zum geplanten Vorhaben.</p>
12.6	<p>Ulrike Odhner(Gemeinsame Stellungnahme vom 19.01.2013) Hans Odhner Jonas Odhner</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Als indirekte Anwohner, die aber durch den Sandabbau in der Gemeinde Kirchseele schon jahrzehntelange Erfahrung mit der Lärm-, Staub- und LKW-Verkehrsbelästigung haben, bin ich völlig entsetzt über die Größe dieses Projektes und die zu erwartenden Belastungen und nicht wieder gut zu machenden Schäden an der Natur und den Anwohnern! Die Lebensqualität für viele davon wird leiden!</p> <p>Es betrifft ja nicht nur die direkten Anwohner, sondern auch sämtliche Anwohner an den Abtransportwegen, über Heiligenrode, Groß-Mackenstedt bis nach Delmenhorst.</p>	<p>Die Familie Odhner ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>
12.7	<p>Verena Drieling (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p>	

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Gutachten haben gezeigt, dass hier im Bereich der Pflanzenwelt sehr schützenswerte Arten zu finden sind. Durch den Sandabbau wird dieser Lebensraum unwiderruflich zerstört.	Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen haben für heimische Pflanzen eine eingeschränkte Qualität als Lebensraum.
12.8	<p>Hannelore Kosche (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Das gewachsene Ökosystem wird durch den Sandabbau völlig zerstört. Auch das Entstehen eines neuen Biotops, eines Feuchtgebietes, kann dafür keinen Ersatz bieten, denn diese Entwicklung dauert Jahrzehnte und nützt den vorhandenen Lebewesen nicht.</p>	Die Wiederherrichtung von Abbauabschnitte erfolgt bereits während des weiteren Abbaus.
12.9	<p>Bernd König (Stellungnahme vom 27.11.2013)</p> <p>Durch die Art und Intensität des Sandabbaus würden sich sehr nachteilige Veränderungen in den Tier- und Pflanzengesellschaften ergeben.</p> <p>Durch den Abbau werden die vorhandenen gewachsenen Strukturen der Naturlandschaft verändert, vorhandene Lebensräume, Bodenprofil und Relief werden durch den Sandabbau zerstört und durch Nassbaggerung wird der Wasserhaushalt verändert. Der Nassabbau kann zwar, nach einigen Jahrzehnten, neue Biotope als Ausgleichs- und Ersatzflächen entstehen lassen; der neue Lebensraum „Feuchtgebiet“ wird jedoch den aktuell vorhandenen Lebensraum nicht ersetzen. Die entstehenden Gewässer führen zu einer Änderung des Mikroklimas. Die vorhandenen Lebewesen können sich dem dann veränderten Mikroklima nicht anpassen. Der Abbau vernichtet zudem Flächen, die für die Einrichtung von Pufferzonen und den Aufbau eines Biotopverbundes unverzichtbar sind. Der genetische Austausch und die Wanderbeziehung von Tierpopulationen zwischen den Restflächen wird auf diese Weise vollständig unterbrochen.</p>	<p>Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen haben für heimische Arten nur eine eingeschränkte Qualität als Lebensraum.</p> <p>Wiederhergerichtete Abbaufächen besitzen eine hohe Qualität als ungestörte Lebensräume und Teile eines Biotopverbundes.</p>
12.10	<p>Inge Juilfs (Stellungnahme vom 20.01.2013)</p> <p>Gründe für meinen Einspruch:</p> <p>Wildtier- und Vogelschutz</p>	
13.	Kulturgüter	



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
13.1	<p>BUND Landesverband Niedersachsen (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p>Es wird ein Hügelgrab beseitigt – welches offensichtlich das letzte eines Gräberfeldes ist. Auf einer Luftaufnahme vom 1.10.1986 sind merkwürdige Bodenverfärbungen im Acker zu sehen. Könnte das auch eine ehemalige Burg sein?</p> <p>Wir fordern deshalb eine vorsorgliche archäologische Begutachtung und Untersuchung.</p>	Hügelgrab bleibt erhalten
13.2	<p>Landkreis Diepholz; FD 63 – Denkmalschutzbehörde (Stellungnahme vom 22.11.2012)</p> <p>Aus dem näheren Umfeld des geplanten Bauvorhabens sind archäologische Bodenfunde bekannt. Im Verlauf der Maßnahmen zu oben genanntem Vorhaben ist folglich dringend mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen.</p> <p>Aufgrund dessen bedürfen die Erdarbeiten im Plangebiet einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 Nieders. Denkmalschutzgesetz der Unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	S.96 ROV: Archäologische Baubegleitung wird vorgesehen
13.3	<p>NABU Niedersachsen (Stellungnahme vom 14.01.2013)</p> <p>Ein Gräberfeld mit ehemals 46 ! Hügelgräbern liegt mitten im Abbaugbiet. Es ist aber bis auf ein Grab weitgehend zerstört.</p> <p>Weil das geplante Abbauvorhaben mit 34,5 ha durch die topographischen Veränderungen zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild führt, ist die Ausformung und Herrichtung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die vorgestellten Abbauvarianten sollten ergänzt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lokalisierung und Darstellung des zerstörten Gräberfeldes sowie der noch erhaltenen Teilbereiche zur Untersuchung evtl. Restfunde. • Die Beachtung der Denkmalpflege sowie die Sicherung archäologischer Funde sollte im Vorfeld geklärt werden. 	S.96 ROV: Archäologische Baubegleitung wird vorgesehen
13.4	<p>Naturfreunde Deutschland (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Einen ganz besonderen Augenmerk sollte auf die Zerstörung des Hügelgrabes in diesem Gebiet gelegt</p>	Das Hügelgrab bleibt erhalten.



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>werden. Sollte sich dort ein kulturhistorisches Erbe befinden, wird es zerstört und ist unwiederbringlich für unsere Nachwelt.</p> <p>Für den Ausbau der touristischen Entwicklung in unserem Landkreis ist das keine gute Voraussetzung.</p>	
13.5	<p>Naturpark Wildeshauser Geest (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p>Das Sandabbaugelände gehört zu einem ehemals bedeutsamen Hügelgräberfeld, das zu einem großen Teil leider obertägig zerstört ist. Allerdings befindet sich noch ein sehr markantes und landschaftsprägendes Hügelgrab innerhalb der Abbaustelle. Die Hügelgräber gehören zu den uns bekannten Relikten aus der Bronzezeit. Leider ist über die Wohnstätten bislang wenig bis nichts bekannt, es ist aber anzunehmen, dass diese Menschen in der Nähe der Fließgewässer auf den angrenzenden Hochplateaus gesiedelt haben. Es ist unverantwortlich, diesen Bereich durch Abbau zu zerstören. Daran ändert auch die Absicht nichts, den angrenzenden Bereich zunächst abzubauen und dann wieder zu verfüllen. Hier kommt noch die Sorge dazu, dass bei der Verfüllung Stoffe in den Boden gelangen, die dort nicht hingehören.</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p> <p>Verfüllung erfolgt nur mit Boden der Einbauklasse Z0</p>
13.6	<p>Niedersächsischer Heimatbund e. V. (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p>Wir begrüßen es, dass das Hügelgrab erhalten bleiben soll.</p>	
13.7	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 30.01.2013)</p> <p>Meine im September 2010 (vgl. Protokoll der Antragskonferenz) bereits ausführlich dargelegten Bedenken zur Zerstörung der archäologischen Bodendenkmale wurden in dem mir vorliegenden Schreiben des Ingenieur- und Planungsbüros Palandt unter Punkt 5.8 Kulturgüter in keiner Weise berücksichtigt.</p> <p>Die von dem ROV betroffenen Flächen liegen nur 7 km von der Fundstelle des vor 2 Jahren auf der NEL-Trasse entdeckten mittelbronzezeitlichen Goldhortes von Gessel entfernt. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass dieser einzigartige Fund mit der bedeutenden Nekropole und einer zugehörigen Siedlung bei Stühren in Verbindung steht! Diese Anlage hat eine Hohe Bedeutung als Zentralort für die gesamte Region. Nach den dort liegenden ehemaligen bronzezeitlichen Grabhügeln erhielt die Flur den Namen Sieben Berge.</p>	<p>Verweis auf Kapitel 7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kulturgüter S.96)</p> <p>Die in der Antragskonferenz eingebrachten Einwendungen wurden in der UVS vom Ingenieur- und Planungsbüros Palandt abgehandelt.</p> <p>Der Antragsteller steht zu seinen Zusagen in dem Erörterungsgespräch mit dem Landkreis Diepholz und dem Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Friedrich-Wilhelm Wulf M.A.,</p>

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Im gesamten Bereich des geplanten Sandabbaus sind archäologische Fundstellen zu erwarten. Daher ist eine denkmalrechtliche Genehmigung mit den entsprechenden Auflagen unbedingt erforderlich. Hierzu zählt, mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zunächst mit Hilfe von Sondageschnitten zu klären, welche Denkmalsubstanz im Boden erhalten ist. Anschließend ist in den betroffenen Bereichen auf Kosten des Verursachers nach § 6, 3 NDSchG eine fachgerechte Grabung durch eine Ausgrabungsfirma unter meiner Aufsicht durchzuführen.</p>	
13.8	<p>Carmen & Christoph Baehr (Stellungnahme vom 31.01.2013) <i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i> Das kulturhistorische Erbe muss geschützt werden. Die in den 70er Jahren erfolgte Zerstörung des historischen Gräberfeldes darf sich nicht wiederholen. Sollte das Hügelgrab versehentlich doch abrutschen, wäre das der Preis für die endgültige Kulturzerstörung.</p> <p>Die Hügelgräber sind rund 2.000 Jahre alt. An Stelle der vollständigen Vernichtung dieses Ensembles schlage ich vor, die 6 anderen großen Grabhügel wieder zu errichten – eventuell in Anlehnung an die Präsentation im Heimatmuseum in Syke, und zwar in ihren einzelnen Entwicklungsstadien. Gar nicht auszudenken, welche Möglichkeiten in der Ringanlage schlummern! Der kürzlich gefundene Goldschatz von Gessel ist aus eben der gleichen Zeit und passt phantastisch in das Präsentationskonzept.</p>	<p>Die im weiteren Verfahren erforderlichen Standsicherheitsgutachten für die Böschungen bestimmen Sicherheitsabstände und Böschungsneigungen, so dass ein Abrutschen der Böschung unwahrscheinlich wird.</p>
13.9	<p>Rechtsanwälte Dr. Klausung und Klein (Stellungnahme vom 31.01.2013) in Vertretung für Carmen Baehr und Dr. Friedrich Schubert</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Nach den bisherigen Planungen soll das Hügelgrab als eine Art Insel im Abbaugbiet stehen bleiben. Der Denkmalschutz schließt jedoch neben dem Grab als eigentlichem Denkmal das Ensemble mit ein. Dieses Ensemble dürfte durch die Inseleigenschaft des Grabes zerstört werden.</p>	<p>Eine Insellage wird durch das Wiederverfüllen des südlichen Bereiches verhindert.</p>

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Zudem muss bezweifelt werden, dass das Hügelgrab bei den derzeitigen Planungen bestehen bleibt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es zu einem Abrutschen des Hanges und zu einer Beschädigung des Grabes kommt.</p>	<p>Die im weiteren Verfahren erforderlichen Standsicherheitsgutachten für die Böschungen bestimmen Sicherheitsabstände und Böschungsneigungen, so dass ein Abrutschen der Böschung unwahrscheinlich wird.</p>
13.10	<p>Hans Hermann Schmidt (Stellungnahme vom 16.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Kernaussage:</i></p> <p>Herr Schmidt bklagt die Zerstörung der „Hühnen Gräber“.</p>	<p>Das Hügelgrab bleibt erhalten.</p>
13.11	<p>Jürgen Schierholz (Stellungnahme vom 06.01.2013)</p> <p>Das Gebiet ist archäologisch von Bedeutung.</p>	
13.12	<p>Fabian Wais (Stellungnahme vom 07.01.2013)</p> <p>In den Antragsunterlagen im ROV Sandabbau in der Gemarkung Stühren, Stadt Bassum, wird auf die Bodendenkmale im unmittelbaren Umfeld hingewiesen. Ein erhaltenes bronzezeitliches Hügelgrab wird vom Abbau ausgespart, was aus Sicht der Denkmalpflege begrüßenswert ist.</p> <p>Laut Denkmalschutz-Datenbank ADABweb befinden oder befanden sich im Umfeld eine Vielzahl weiterer Hügelgräber. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich auch auf den derzeitigen Ackerflächen Bodendenkmale befinden.</p> <p>Bei Betrachtung des Luftbilds aus Google Earth (Ausschnitt beigefügt) fallen helle rundliche Objekte zwischen dem freistehenden Hügelgrab, das erhalten wird, und dem Wald (ebenfalls mit Hügelgrab) südlich davon auf. Womöglich deutet dies schon auf Standorte früherer Hügelgräber hin, die jetzt unter Pflug sind.</p> <p>Des Weiteren fällt auf dem Luftbild ostnordöstlich des freistehenden Hügelgrabs eine ringförmige helle Verfärbung auf, die nach Norden hin gekappt zu sein scheint. Gemäß Antragsunterlagen liegt der</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht, die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p>



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>fehlende Teil des Kreisbogens auf der Trasse der Erdgasleitung.</p> <p>Es ist also denkbar, dass es sich um eine Störung handelt, die mit dem Bau der Erdgasleitung zusammenhängt oder um eine rein landwirtschaftliche Erscheinung. Es ist aber m. E. auch nicht auszuschließen, dass es sich hier um ein Bodendenkmal handelt, das in seinem nördlichen Teil beim Bau der Leitung bereits partiell zerstört wurde.</p> <p>Ich empfehle in diesem Zusammenhang eine archäologische Prospektion VOR Abschluss des ROV: Sollte es sich bei dem Objekt z. B. um eine Ringwallanlage handeln, ist davon auszugehen, dass es sich um ein hochwertiges Kulturgut handelt, das nicht durch einen Bodenabbau zerstört werden darf. M. E. bietet sich dafür ein Absuchen der Stelle nach Funden (Keramik, Metallobjekte), eine geomagnetische Prospektion und eine Suchgrabung an.</p>	
13.13	<p>Jürgen Frinker (Stellungnahme vom 21. Januar 2013) <i>Für die „Bürgerinitiative für Landschafts- und Umweltschutz Nordwohde und Fahrenhorst“</i></p> <p>Große Bedenken habe ich auch, ob der Solitärhügel nicht im Laufe der Zeit zu Schaden kommt. Luftbildaufnahmen zeigen ferner eine Ringwallanlage, die bisher noch nicht archäologisch untersucht wurde. Hier muss dringend die zuständige Fachbehörde eingeschaltet werden, um ein abschließendes Gutachten auszuarbeiten.</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht, die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p>
13.14	<p>Bündnis 90 / Die Grünen – Ortsverband Bassum (Stellungnahme vom 26.01.2013)</p> <p>Primär aber sind wir aus noch einem anderen Grund der Auffassung, dass das jetzt zum Sandabbau ins Auge gefasste Gebiet in keinem Fall diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden darf!</p> <p>Hauptgrund für unsere, nach sorgfältiger Güterabwägungen gebildete Meinung ist, dass in diesem Gebiet vermutete kulturhistorische Erbe.</p> <p>Bekanntlich befindet sich inmitten des geplanten Abbaugebietes ein einzelnes Hügelgrab. Dieses würde die Abbaufirma nach eigenen Aussagen noch schützen. (Wobei nach unserer Ansicht die geplanten Schutzmaßnahmen unzureichend sind.) Nach der Begutachtung von Luftaufnahmen durch Experten, ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das jetzt sichtbare Hügelgrab zu einer sog. Ringanlage gehört und sich im Bereich des Abbaugebietes weitere Anlagen mit erheblichem kulturhistorischem Wert befinden. Diese Anlagen würden bei einem forcierten Sandabbau</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht, die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p>

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>unwiederbringlich und unbemerkt zerstört!</p> <p>Wir fühlen uns dem Schutz solcher einmaligen Zeugnisse menschlicher Geschichte verpflichtet und empfehlen daher dringend, von einer Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung abzusehen bzw. ein Genehmigungsverfahren in diesem schützenswerten Gebiet nicht zuzulassen.</p>	
13.15	<p>Ursel & Georg Brandt (Stellungnahme vom 31.01.2013)</p> <p><i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i></p> <p>Die Zerstörung einer Kulturlandschaft, die zudem noch Hügelgräber und einen Ringwall aus der Zeit um 800 v. Christi aufweist, nur um des Profites willen, darf auch im Hinblick auf die Bedürfnisse künftiger Generationen nicht zugelassen werden.</p> <p>Es geht nicht nur um die berechtigten Bedürfnisse der jetzt hier lebenden Menschen sondern darüber hinaus wird die gesamte Wildeshauser Geest von dieser geplanten Zerstörung betroffen sein.</p> <p>Wir bitten die mit der Entscheidungsfindung beauftragten Menschen, sich für das Fortbestehen dieses historisch einmaligen archäologischen Landschaftsschutzgebietes zu entscheiden.</p>	
13.16	<p>Katja Bogen (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Ich habe im Sommer 2011 an einer Führung rund um die Hügelgräber in Stühren teilgenommen.</p> <p>Wie ich nun von dem geplanten Sandabbau hörte, viel mir ein, dass man dann auch genauso gut einen Steinbruch im Tal der Könige planen kann. Hier wird Geschichte zerstört. Schön, dass ich meine Kinder an dem Natur- und Kulturereignis habe teilhaben lassen können. Ich möchte, wie in einem Artikel angesprochen (sende ich im Anhang) die Reiter auf dieses Stück Geschichte aufmerksam machen. Dum, wenn an Stelle der Pferdehufe die Lasterräder zu hören sind.</p> <p>Hier mit bitte ich, Katja Bogen um Planänderung. Lasst die Hügelgräber und die Natur in Ruhe,; nutzt die Geschichte für die Nachwelt.</p>	
13.17	<p>Werner Schulze (Stellungnahme vom 29.01.2013)</p>	

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Der von der Firma M & S Transport GmbH&Co. KG geplante Sandabbau in Stühren ist ohne Einschränkungen abzulehnen.</p> <p>Das geplante Abbaugelände liegt im Landschaftsschutzgebiet Wildeshauser Geest und ist eine über Jahrhunderte gewachsene, bäuerliche Kulturlandschaft die es zu erhalten gilt. Inmitten dieses Gebietes "Sieben Berge" liegt noch ein Hügelgrab aus der Bronzezeit welches nach dem vorgesehenen Sandabbau nur noch als Torso in der Landschaft stehen würde.</p> <p>Nochmals, diese uralte Kulturlandschaft würde durch den geplanten Sandabbau unwiderruflich und nachhaltig zerstört.</p>	<p>Das Gebiet wurde erst in den letzten 100 Jahren landwirtschaftlichen genutzt. Zuvor befanden sich hier Heiden und Wälder auf armen nährstoffarmen Sandböden. Erst erschwingliche Kunstdüngen ermöglichten die ackerbauliche Nutzen dieser Flächen.</p>
13.18	<p>Herbert Göbber (Stellungnahme vom 29.01.2013)</p> <p>bei dem von der Fa. M+S geplanten Vorhaben handelt es sich nicht nur um eine weitere Zerstörung von Landschaft, Lebensraum, Erholungsgebiet und Lebensraum für diverse Tier und Pflanzenarten, sondern auch um die endgültige und unwiederbringliche, völlig unzureichend erforschte, Vernichtung eines alten bedeutenden Kulturgebietes unserer Vorfahren. Dies darf nicht geschehen!</p> <p>Es handelt sich um ein durchgehend ca. 2000 Jahre (von ca. 2800 bis 700 v. Chr.) genutzten Friedhof und Kultstätte, die in unserer Region, ihresgleichen sucht. Der Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest (http://www.steinzeitreise.de/stroehen.php) spricht von „Ausgesprochen spektakulär“. Selbst der Antragsteller, der sich sichtlich bemüht, das Thema tief zu hängen muss einräumen das „... einige erhaltene gebliebene Grabhügel des einst hochrangigen Kulturdenkmals im Bereich der geplanten Vorhabenfläche stellt ein kulturgeschichtliches wertvolles Relikt dar..... Dennoch muss bei der Durchführung von Erdarbeiten mit Funden auf dem einstigen Hügelgrabfeld gerechnet werden.“ (S.69, 32-19 ROV Ströhen „Sandabbau M+S_Textteil_110912.pdf) und „... Trotz der vorangegangenen Zerstörungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Fundstücke im Bereich der ursprünglichen Grabhügel im Boden finden. Der Großteil der Grabfeldfläche auf dem Flurstück 112/2 wird im Verlauf des Sandabbaus abgebaut.“ (S. 84).</p> <p>Es sind zwar fast alle größeren Grabhügel vernichtet worden, aber dennoch ist es sehr wahrscheinlich das unterhalb des Mutterbodens sich unzerstörte Artefakte und sonstige Spuren finden lassen. Die Grabungen im Zuge der NEL-Baus haben dies z. B. eindrucksvoll bestätigt. Der Gesseler Goldschatz</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p>

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>wurde beispielsweise auch auf einem bewirtschafteten Acker gefunden. In den Verfahrensunterlagen wird dieser Aspekt unzulässigerweise so gut wie nicht behandelt</p> <p>Die Geschichte des Gräberfeldes, insbesondere in den letzten 100 Jahren, ist eine einzige traurige Geschichte von Zerstörung und Unverstand. Eigentlich stehen Landschaft wie Gräber und Schutz, aber das hat den Eigentümer des Grundstückes nicht davon Abgehalten fast alle großen Grabhügel zu zerstören, so das in einem frühgeschichtlichen Führer (Führer zu vor und frühgeschichtlichen Denkmälern – Bremen, Verden, Hoya, 1965) zu lesen ist: „Ein großer Hügel ist noch unberührt, um die Beseitigung der übrigen 7 – 8 Hügel bemüht sich zur Zeit der Besitzer erfolgreich.“ Der Eigentümer musste damals noch eine Strafe zahlen. Jetzt sieht es so aus als wenn der Staat Beihilfe zur Zerstörung der kläglichen Reste eines bedeutenden Kulturgutes leisten wird. In unmittelbarer Nähe, jedoch nicht im direkten Abbauggebiet, zum großen Grabhügel existieren noch an die 20 weitere kleinere Grabhügel die im Kontext zum großen Grabhügel gesehen werden müssen. Dieser Kontext würde auch zerstört werden.</p> <p>Im ROV zum Sandabbauvorhaben in Stühren ist nicht ersichtlich das der Antragsteller ein archäologisches Gutachten hat erstellen lassen, bzw. den zuständigen Archäologen um eine Stellungnahme gebeten hat. Dies ist aber unabdingbar um die Lage richtig zu beurteilen!</p> <p>Ich fordere daher ein Archäologisches Gutachten erstellen zu lassen und dies in der Entscheidungsfindung mit einfließen zu lassen bzw. analog zur NEL auf Kosten des Verursachers, vor dem möglichen Abbau, das ganze Gebiet archäologisch zu erfassen. Ich verweise hier auf die Gesetzeslage die bei dem Bau der Erdgaspipeline durch die NEL zum tragen kam.</p> <p>Ich beschränke mich in meiner Stellungnahme auf den archäologischen-geschichtlichenkulturellen Aspekt, da ich davon ausgehen das Andere die Landschaftszerstörende Punkte ausreichend ansprechen werden. Ich persönlich kann nicht nachvollziehen warum zu den vorhandenen Landschaftszerstörenden Abbauggebiet noch weitere großflächige Abbaugebiete auf Bassumer Seite geschaffen werden müssen, schließlich gibt es andere Flächen wo kein altes Kulturland vernichtet werden muss. Auf Stührer Seite ist dies z. B. auch möglich, aber das Abbauggebiet macht genau vor der Grenze halt.</p>	<p>Der Antragsteller in dem Erörterungsgespräch die Denkmalbehörde des Landkreises Diepholz und das Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Friedrich-Wilhelm Wulf M.A., über sein Vorhaben informiert.</p> <p>Die Eignung des Standorte ist vom Antragsteller durch die Abwägung der Betroffenheit der Schutzgüter vorgenommen worden.</p>
13.19	Karl-Dieter Schädler (Stellungnahme vom 31.01.2013)	

	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	Wir sind aus folgenden Gründen eindeutig gegen das geplante Sandabbaugebiet: Schutz des kulturhistorischen Hügelgrabes in Stühren.	Das Hügelgrab bleibt erhalten.
13.20	Johann Tebelmann (Stellungnahme vom 31.01.2013) Archäologisch wertvolle Grabstätten - die Hügelgräber - werden unwiderruflich vernichtet.	Die Zerstörung der Hügelgräber hat bereits Mitte des letzten Jahrhunderts stattgefunden.
13.21	Verena Drieling (Stellungnahme vom 31.01.2013) Die sogenannten Hügelgräber werden durch das Vorhaben vernichtet und nachfolgenden Generationen vorenthalten.	
13.22	VfD – Vereinigung der Freizeitfahrer und Reiter Deutschlands Herrn Johann –Heiner Herholz (Stellungnahme vom 29.01.2013) <i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i> die spätneolithischen, altbronzezeitlichen Gräberfelder werden aus der Kulturlandschaft verschwunden und für die Nachwelt unwiederbringlich, nicht mehr zu besichtigen sein.	Die Zerstörung der Hügelgräber hat bereits Mitte des letzten Jahrhunderts stattgefunden.
13.23	Hannelore Kosche (Stellungnahme vom 14.01.2013) <i>Hinweis: Aus dieser Stellungnahme sind in der Synopse nur diejenigen Anregungen und Bedenken wiedergegeben, die für die Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens von Belang sein könnten.</i> Durch den Sandabbau würde das Hügelgräberfeld mit dem exponierten Einzelgrab als kulturgeschichtliches Denkmal erheblich an Bedeutung verlieren. Außerdem könnten noch im Boden befindliche Relikte zerstört werden.	Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen
13.24	Bernd König (Stellungnahme vom 27.11.2013) Das Hügelgräberfeld bei Stühren mit seinem hervorragenden Einzelgrab muss erhalten werden, und zwar so, wie es ist.	



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Dieses wertvolle Boden- und Kulturdenkmal gibt Auskunft über die Grabsitten und Bestattungsrituale der Bronzezeit und darf daher weder der Öffentlichkeit entzogen noch durch eine Zerstörung des umgebenden Landschaftsbilds in seinem historischen Wert beschädigt werden. Statt dessen soll es deutlicher als bisher als sehenswert gekennzeichnet und für die Förderung eines sanften (Fahrrad)-Tourismus genutzt werden.</p> <p>Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden um diese Gräber herum weitere Artefakte aus historischen Zeiten befinden, die beim Sandabbau den Baggerschaufeln zum Opfer fallen könnten.</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p>
13.25	<p>Lutz Reinhold (Stellungnahme vom 18.01.2013)</p> <p>Außerdem sollte hier auch noch das Problem mit den Hügelgräbern erwähnt werden. Obwohl im Augenblick immer nur von einem noch bestehenden Hügelgrab die Rede ist, sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass einige Archäologen sogar der Meinung sind, dass hier einmal eine relativ seltene Rundanlage gewesen sei. Über Google Maps sind noch andeutungsweise entsprechende Schattierungen erkennbar.</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p> <p>Für den Bestand einer Rundanlage gibt es keine Hinweise. Dieser Bereich wurde schon durch die EWE-Gasleitung gekreuzt. Funde und Hinweise sind nicht bekannt</p>
13.26	<p>Ewald Jahn (Stellungnahme vom 25.01.2013)</p> <p>Der geplante Sandabbau greift in ein Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet ein und tangiert außerdem die archäologischen Fundorte im Bereich Stühren. Das gewachsene Gebiet wäre somit in einem erheblichen Maße von Veränderungen betroffen, die auch bei einem Rückbau so nicht wieder hergestellt werden könnten.</p>	
13.27	<p>Anni Wöhler-Pajenkamp (Stellungnahme vom 28.01.2013)</p> <p>Vom ehemals vorhandenen bronzezeitlichen Hügelgräberfeld ist leider nur noch wenig übriggeblieben. Ein Grabhügel erhebt sich gut sichtbar aus der Ackerlandschaft und stellt damit etwas Besonderes in unserer Region dar; andere noch vorhandene Hügelgräber in Syke und Nebruchhausen liegen eher versteckt im Wald und sind für Ortsfremde kaum zu finden. Bei der derzeitigen Planung bleibt zwar das Hügelgrab vermutlich erhalten, der Landschaftseindruck wird jedoch komplett zerstört, so dass es mir nicht mehr möglich erscheint, Menschen heute einen Eindruck von früheren Zeiten zu vermitteln.</p>	
13.28	<p>Sigrid Kniep, Dr. Friedrich Kniep (Stellungnahme vom Januar 2013)</p>	



	Inhalt der Stellungnahme (Teilweise auf verschiedene fachliche Belange verteilt)	Erwiderung des Vorhabenträgers
	<p>Gegen den geplanten Sandabbau im o.g. Gebiet erheben wir Einspruch:</p> <p>Gründe:</p> <p>In dem Bereich des geplanten Abbaugebietes befinden sich mehrere prähistorische Hügelgräber, die durch diese geplanten Maßnahmen u.U. beschädigt werden könnten.</p>	<p>Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, so dass die Möglichkeit besteht die Fläche zu untersuchen und Funde zu bergen.</p>
14. Boden		
14.1	<p>Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (Stellungnahme vom 15.11.2012)</p> <p>Der vorgesehene Sandabbau soll bis zu einer Abbausohle von + 3 mNN erfolgen, das entspricht einer Abbautiefe in einer Größenordnung zwischen 27 m und 34 m unter Geländeoberkante. Die geplante Unterwasserböschung hat eine Höhe von ca. 22 m und soll mit einer Neigung von ca. 1:3 hergestellt werden.</p> <p>Aus dem hydrogeologischen Gutachten geht hervor, dass im Bereich des geplanten Abbaugebietes überwiegend Feinsande bzw. Feinsande mit Schluff und Mittelsand als Nebenkomponenten anstehen.</p> <p>Die Standsicherheitsuntersuchungen für das vorgesehene Böschungssystem, das im Zuge des Abbaus entsteht, sollen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt werden.</p> <p>Gleichförmige Feinsande können zur Bodenverflüssigung neigen. Werden durch das Abbauverfahren unkontrollierte Umlagerungsbewegungen ausgelöst, können sich hierdurch weitaus flachere Neigungen als $n = 1:3$ einstellen.</p> <p>Im Hinblick auf die Gefahr einer Bodenverflüssigung empfehlen wir, das Abbauverfahren auf die angetroffenen Bodenverhältnisse abzustimmen bzw. den Einfluss des vorgesehenen Abbauverfahrens auf die sich einstellende Neigung bei der Herstellung der Unterwasserböschung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir empfehlen daher zusätzlich zu dem Nachweis der Standsicherheit für das geplante Böschungssystem auch die Erstellung eines Abbaukonzeptes unter Berücksichtigung der Eigenschaften der anstehenden Bodenarten.</p>	<p>Standsicherheitsgutachten und darauf abgestimmte Abbauplanungen mit Böschungsneigungen werden im weiteren Verfahren erarbeitet.</p>

Während des Erörterungstermins am 04.04.2012 eingegangene, ergänzende Stellungnahmen:

Sven Einolf, Bassum

wie ich auf der ROV-Sitzung zum Thema Sandabbau Stühren gesagt habe ist das Gutachten das die Firma M&S in Auftrag gegeben hat, über die dort lebenden Tiere unvollständig. Hier eine Liste stark gefährdeter Arten, teilweise mit Fotos (Anlagen), die alle im Wochenendgebiet angetroffen wurden:

Wasserfrosch, Eisvogel, Dompfaff, Blinschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse, Nashornkäfer, Wespenspinne, Wiesenweihe, Kammolch

Sicherlich gibt es hier noch mehr Arten, die aufgrund Ihrer Seltenheit leider nicht immer gefunden werden können. Da viele dieser Tier ans Wasser gebunden sind, kann man davon ausgehen, das sie zwischen Wochenendgebiet und Klosterbach pendeln, also genau in der Abbaufäche!

Rolf Rohlfen

im Nachtrag zur Versammlung möchte ich mich noch einmal etwas dezidierter zum Thema <Gesundheitsschäden> äußern. Es tut mir leid, wenn dies verspätet kommt, im Rahmen des Abends (viele Themen, Zeitnot etc.) war es jedoch nicht möglich, zumal manche Gedanken auch erst später reifen.

Erörtert wurde ja bereits anhand psychischer Erkrankungen die Problematik der Messbarkeit. Wir können nicht wie am Beispiel der Frage <Grundwasserabsenkung> gesehen eine Formel anwenden und Näherungswerte errechnen. Wir können auch nicht wie am Beispiel <Lautstärke> Emissionswerte in db messen, die Immission, die Auswirkung auf den Menschen und seine Gesundheitsgefährdung ist nicht sicher messbar. Kompliziert wird es zudem dadurch, dass mehrere Faktoren zusammen krankheitsauslösend sein können oder bereits bestehende Erkrankungen sich verschlimmern oder wieder aufkeimen, zu nennen sind u. a. Lärmbelästigung, Verkehrsbelästigung, Feinstaubbelastung, Ängste, z.B. vor Minderung des Verkehrswertes der eigenen Immobilie, wir dürfen dies Punkte nicht einfach nur für sich alleine abhandeln.

Auf der Versammlung habe ich bereits als Folge von Lärmbelästigung Gereiztheit, Konzentrationsstörung, Schlafstörung genannt, diese können weiter Folgen wie Lernschwierigkeiten, interpersonelle, familiäre Konflikte, Depression u.v.m. nach sich ziehen, was neben der persönlichen Problematik durch Krankschreibung, Berentung, Arbeitslosigkeit auch Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann.

Wir wissen nicht was passieren wird aber könnte nicht das alte Ehepaar, das demnächst ein "Inseldasein" im Sandabbaugebiet führen wird sich sozial isolieren, eine Depression entwickeln, suizidal werden? Könnte nicht ein Asthmatiker durch Feinstaubbelastung ein noch größeres pulmonales Problem bekommen? Könnte nicht der Patient mit chronischer Colitis in weitere, schwer behandelbare Schübe getrieben werden?

Es ist nicht zu beantworten, dies oder Anderes könnte aber eintreten. Und davor müssen wir geschützt werden.

Bei aller Akzeptanz was die Probleme des Naturschutzes, der Umwelt, des Denkmalschutzes anbetrifft (ich unterstütze hier alle Forderungen gg. den geplanten Sandabbau), der Mensch der hier in dieser Region lebt steht im Mittelpunkt, muß gehört und vor möglichen Schäden bewahrt werden.

Ich verweise dabei auf unser Grundgesetz der UNVERSEHRTHEIT, es sollte mehr wiegen als der Profit einer Firma der zudem noch in einem anderen Bundesland erzielt wird.



